



JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 16 • AUSGABE 29 • JUNI 2019

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Zur Drogenproblematik von Inhaftierten	2
Umgang mit schwierigen Behandlungsverläufen von Hochrisikotätern in der Schweiz	8
Vollzugsrecht: Ein Gesetz für viele - Das StVollzG und andere	18
Überwindung von Sicherheitstechnik	25
Tagungsbericht zum zehnten „Bundesweiten Forum: Sicherungsverwahrung“	30
Ankündigungen	37
Kontaktadressen	38

Liebe Leserin, lieber Leser,

bereits im sechszwanzigsten Newsletter (Nr. 26/2017) hat *Ulrike Häßler* vom *Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs* die ersten Ergebnisse der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik vorgestellt. Mittlerweile befindet sich das Projekt im vierten Jahr. *Häßler* fasst für uns die Erkenntnisse der letzten und damit aktuellsten niedersächsischen Stichtagserhebung zusammen.

In der Schweiz gibt es im Gegensatz zu Deutschland ein breites Instrumentarium gerichtlich angeordneter Therapiemaßnahmen. *Dr. Bernd Borchard* vom *Amt für*

Justizvollzug des Kantons Zürich erläutert unter diesem Gesichtspunkt den Umgang mit schwierigen Behandlungsverläufen von Hochsicherheitstätern in der Schweiz.

Unser Strafvollzugsrechts-Experte *Michael Schäfersküpfer* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* beschäftigt sich in dieser Ausgabe näher mit dem Strafvollzugsgesetz und stellt fest, dass in der Hektik des Berufsalltags das komplexe Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht leicht aus dem Blick geraten kann.

Seit rund fünf Jahren ist ein deutlicher Anstieg bei der Überwindung von Sicherheitstechnik festzustellen.

Sascha Puppel, Sachverständiger für Sicherheitstechnik der *Handwerkskammer Aachen*, erklärt, wie Täter umdenken und wie ihnen entgegengetreten werden kann.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Im November fand in Celle das zwölfte „Bundesweite Forum: Sicherungsverwahrung“ statt. *Anna-Lena Blank* und *Lena Hügel* von der *Ostfalia Hochschule* in Wolfenbüttel fassen in ihrem Tagungsbericht die wichtigsten Aspekte dieser viel beachteten Veranstaltung zusammen.

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Zur Drogenproblematik von Inhaftierten Ergebnisse des vierten Stichtages der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik in Niedersachsen

von Ulrike Häßler

Bereits im [Newsletter Nr. 26](#) (Häßler, 2017a) und im diesbezüglichen Erratum im [Newsletter Nr. 27](#), Häßler, 2017b) wurden Ergebnisse der bundeseinheitlichen Erhebung aus dem ersten Jahr des Projektes (2016) berichtet. Zum Anlass des deutschlandweiten Projekts, der Fragestellung

und Historie wird auf den o.g. Newsletter Nr. 26 verwiesen. Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse des Stichtags 31.03.2019 für Niedersachsen vorgestellt.

Mittlerweise befindet sich das Projekt im vierten Jahr. Seit 2016 erheben in Niedersachsen

die medizinischen Dienste für jeden neu aufgenommenen Gefangenen im Rahmen der Zugangsuntersuchung gemäß der ICD-10-Kriterien, ob und in welchem Ausmaß die Gefangenen ein Suchtmittelproblem mit in den Vollzug bringen. Zudem wird dokumentiert, von



Ulrike Häßler, Sozial- und Organisationspädagogin M. A.

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst

welchen Suchtmitteln eine Abhängigkeit besteht oder welches Hauptsuchtmittel sie missbräuchlich konsumieren. Des Weiteren werden pro Kalenderjahr die medizinisch begleiteten Entgiftungen, Substitutionsbehandlungen und Entlassungen in eine stationäre oder ambulante Entwöhnungstherapie gezählt (Jahresverlaufserhebung).

Wie vor zwei Jahren (Häßler, 2017a) werden hier Ergebnisse der Stichtagserhebung berichtet und (noch) nicht die Ergebnisse der Jahresverlaufserhebung.

Zum 31.03.2019 befanden sich 4.761 Inhaftierte im niedersächsischen Justizvollzug (210 Frauen und 4.551 Männer); insgesamt etwas weniger Personen als zum Stichtag 2016.

Für knapp die Hälfte der inhaftierten Personen wurde kein Suchtmittelproblem zum Zeitpunkt des Eintritts in den Justizvollzug festgestellt (s. Abb. 1). Die 210 Frauen sind in deutlich stärkerem Maße durch eine Suchtmittelabhängigkeit belastet als die männlichen Gefangenen. Dafür wurde bei den Männern häufiger ein missbräuchlicher Konsum angege-

ben als bei den weiblichen Gefangenen.

Insgesamt haben rund 52 % der Gefangenen vor der Haft missbräuchlich Drogen konsumiert oder sind von diesen abhängig.

Unter Betrachtung derjenigen männlichen Gefangenen, die eine Abhängigkeit aufweisen (n=1.392), zeigt sich,

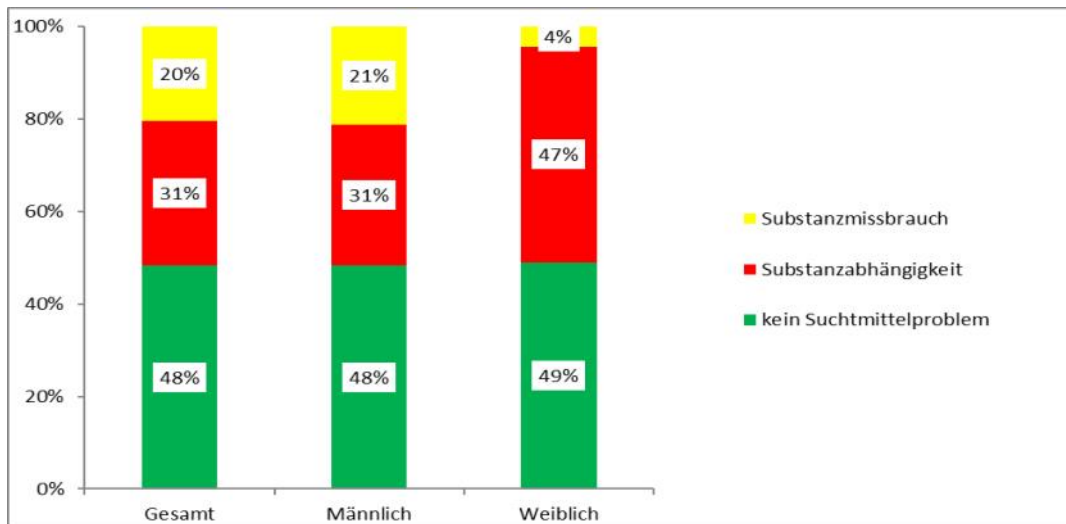


Abbildung 1 Überblick über die Gesamtbelastung zum Stichtag 31.03.2019 (N=4.761)

dass die meisten von zwei oder mehr Substanzen abhängig sind und sich eine „Hauptsubstanz“ nicht bestimmen lässt (multipler Substanzgebrauch) (s. Abb. 2). Bei 20 % der abhängigen Gefangenen ist Alkohol die favorisierte Substanz, gefolgt von Opioiden und Cannabinoiden mit jeweils 18 %. Der multiple Substanzgebrauch ist auch unter den 1.043 Gefangenen, die einen Missbrauch von Suchtmitteln aufweisen, die favorisierte Konsumform (s. Abb. 2 unten). Betrachtet man alle (nur) missbräuchlich konsumierenden Gefangenen (n=1.043), zeigt sich, dass Cannabinoide (33%) nach dem multiplen Substanzgebrauch die nächsthäufig favorisierte Substanz ist, gefolgt von Alkohol (15 %) und Kokain (7 %).

Auch Abbildung 3 (s. S. 4) bezieht sich auf die Verteilung der Substanzen innerhalb der Kategorie Abhängigkeit (n=98) oder Missbrauch (N=9) für weibliche Inhaf-

tierte. Bei der Hälfte derjenigen Gefangenen, die eine Abhängigkeit aufweisen, besteht diese von mehreren Substanzen, so dass sich eine „Hauptsubstanz“ nicht ermitteln ließ. 23 % der Frauen, die eine Abhängigkeit aufweisen, sind von Opioiden abhängig, anteilig mehr als bei den männlichen Abhängigen. Dafür ist Alkohol bei den abhängigen Frauen weniger häufig die favorisierte Substanz als bei den abhängigen Männern. Die Betrachtung der missbräuchlich konsumierenden Frauen ist aufgrund der kleinen Fallzahl (n=9) mit Vorsicht vorzunehmen. Auch hier zeigt sich, dass unter den neun missbräuchlich konsumierenden Frauen mehr als die Hälfte einen multiplen Substanzkonsum aufweisen. Als zweithäufigstes wird Alkohol unter den missbräuchlich konsumierenden Frauen favorisiert (s. Abb. 3).

Abschließend konnten die Daten auch dahinge-

hend ausgewertet werden, dass nicht nur die problematischen Gruppen nach ihren Hauptsubstanzen analysiert werden, sondern die Belastung des Strafvollzuges insgesamt beschrieben werden kann (s. Abb. 4).

Die Substanzklassen Sedativa/Hypnotika, Halluzinogene und flüchtige Lösungsmittel spielen im niedersächsischen Strafvollzug eine so geringe Rolle, dass diese hier nicht ausgewiesen werden.

Die Hauptbelastungen

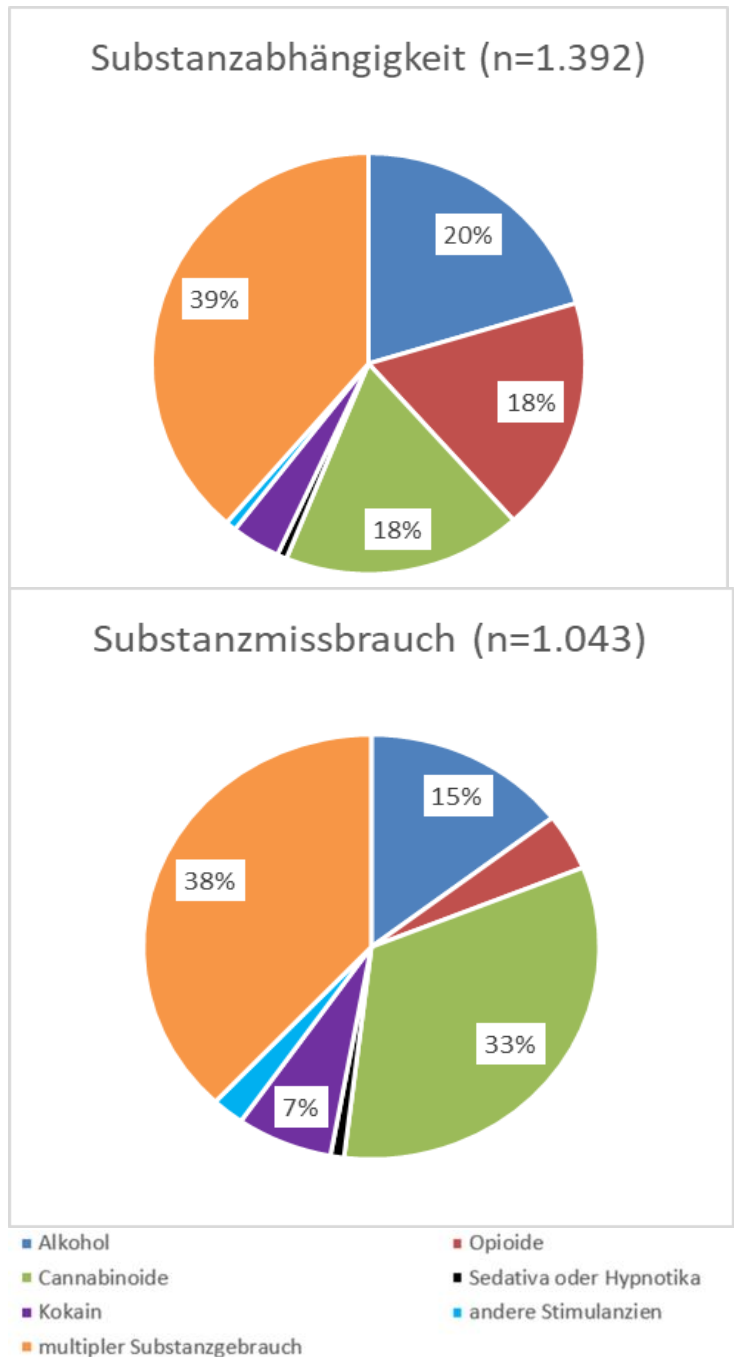


Abbildung 2 Verteilung auf Substanzen der männlichen Inhaftierten bezogen auf n=1.392 Abhängige und n=1.043 missbräuchliche Konsumenten
Anmerkung: Werte kleiner als 5 % werden zur besseren Lesbarkeit nicht ausgewiesen.

stellen mit 21 % aller Personen Gefangene dar, die mehrere Substanzen in abhängiger Form konsumieren oder einen missbräuchlichen Konsum von mehreren Substanzen aufweisen (multipler Substanzgebrauch). In der Allge-

meinbevölkerung ist das Konsummuster des multiplen bzw. politoxikomanen Konsum ebenfalls weit verbreitet (Stöver, 2012; Brecht et al., 2008).

Die nächsthäufige Substanzklasse, durch die der Justizvollzug belastet ist, ist die der Cannabinoide, zu der neben Cannabis auch „Spice“ gehört. Aus verschiedenen Untersuchungen gibt es Hinweise darauf, dass dieses Cannabinoid im Justizvollzug eine bedeutendere Rolle spielt als in der Allgemeinbevölkerung (EMCDDA, 2018). Dazu liegen aber noch keine abgesicherten Ergebnisse vor. Da in der bundeseinheitlichen Erhebung nur die Substanzklasse Cannabinoide ohne weitere Ausdifferenzierung der einzelnen Substanzen erfasst wird, lässt sich anhand der vorliegenden Daten hierzu keine Aussage treffen. Cannabinoide werden vorrangig missbräuchlich konsumiert; seltener wird eine Abhängigkeit von Cannabinoiden angege-

ben.

Eine Abhängigkeit von Alkohol oder ein missbräuchlicher Alkoholkonsum wird bei 10 % aller niedersächsischen Gefangenen angenommen (s. Abb. 4). Der Epidemiologische Suchtsurvey 2015 gibt für 19,0 % der erwachsenen Befragten in der Allgemeinbevölkerung einen „klinisch relevanten Konsum“¹ von Alkohol an (Gomes de Matos et al., 2016: 277). Während also in Bezug auf die illegalen Drogen eine anteilig höhere Belastung der Gefangenen zu erkennen ist, wird unter der Gefangenenpopulation ein problematischer Konsum von Alkohol anteilig seltener als in der Allgemeinbevölkerung berichtet. Der Alkoholatlas (2017) wiederum weist für 5,2 % der Personen in der Allgemeinbevölkerung eine Alkoholabhängigkeit aus (Schaller et al., 2017: 43). Für die Inhaftierten wurde bei 6,3 % eine Alkoholabhängigkeit angegeben. In Bezug

auf eine Alkoholabhängigkeit unterscheiden sich die Gefangenen kaum von der Allgemeinbevölkerung.

Die höhere Belastung der Gefangenen durch illegale Drogen wird besonders durch die Betrachtung der durch Opioidkonsum²

belasteten Gefangenen deutlich: In Niedersachsen bringen rund 7 % der Gefangenen einen problematischen Opioidkonsum mit (Abhängigkeit oder Missbrauch). In der Allgemeinbevölkerung liegt der Anteil derjenigen

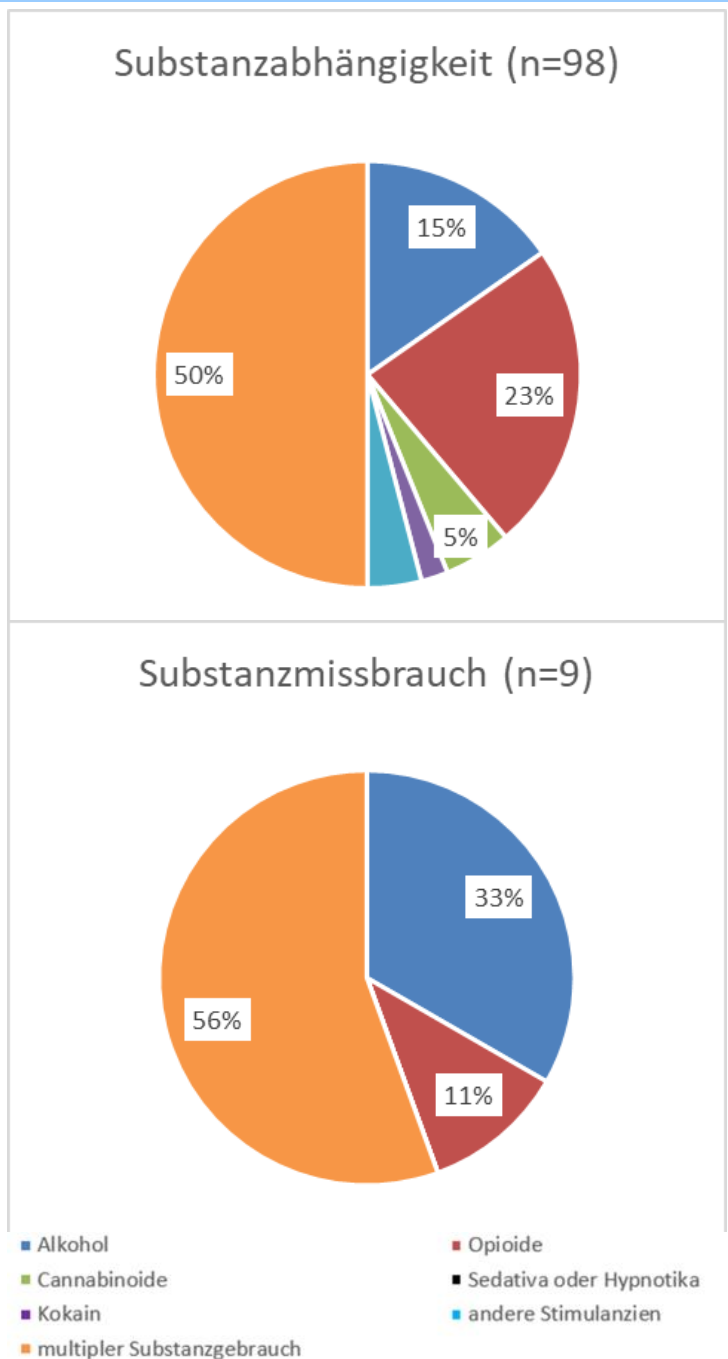


Abbildung 3 Verteilung auf Substanzen der weiblichen Inhaftierten bezogen auf n=98 Abhängige und n=9 missbräuchliche Konsumentinnen
Anmerkung: Werte kleiner als 5 % werden zur besseren Lesbarkeit nicht ausgewiesen.

Personen, die in den letzten 12 Monaten Opiate gebraucht haben, bei 0,3 % (Gomes de Matos et al., 2016: 275).

Ähnlich groß ist der Unterschied zwischen der Gefangenenpopulation und der Allgemeinbevölkerung auch in Bezug

auf eine Belastung durch die Substanz Kokain: Für die Allgemeinbevölkerung wird eine 12-Monats-Prävalenz für Kokain bei 0,6 % der befragten Erwachsenen festgestellt (Gomes de Matos et al., 2016: 275). Eine Belastung (Abhängigkeit oder Missbrauch) von Kokain wird bei 3 % der erfassten Inhaftierten beschrieben (s. Abb. 4).

Mit den Daten der bundeseinheitlichen Suchterhebung kann die Ver-

mutung (z.B. bei Stöver, 2012, Stöver et al., 2019) bestätigt werden, dass die Gefangenen anteilig wesentlich häufiger durch den Konsum illegaler Drogen belastet sind als die Allgemeinbevölkerung „draußen“. Der problematische Konsum von Alkohol hingegen wird, unter eingeschränkter Vergleichbarkeit, anteilig weniger häufig als in der

Allgemeinbevölkerung berichtet; eine Alkoholabhängigkeit wird ähnlich häufig festgestellt wie in der Allgemeinbevölkerung. Ebenso unterscheidet sich die Suchtbelastung zwischen den Geschlechtern deutlich im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung: Während „draußen“ Frauen, mit Ausnahme bestimmter Substanzen (wie z.B. Medikamente, vgl. Die

„Mit den Daten der bundeseinheitlichen Suchterhebung kann die Vermutung bestätigt werden, dass die Gefangenen anteilig wesentlich häufiger durch den Konsum illegaler Drogen belastet sind als die Allgemeinbevölkerung ‚draußen‘.“

Drogenbeauftragte der Bundesregierung, 2018), geringer belastet sind als Männer (Gomes de Matos et al., 2016), sind die Frauen im niedersächsischen Justizvollzug etwas mehr durch Suchtmittelkonsum belastet als die männlichen Gefangenen.

Trotz der beschränkten Aussagekraft der bundeseinheitlichen Erhebung³ ist es durch dieses



Abbildung 4 Gesamtbelastung (Abhängigkeit + Missbrauch) des niedersächsischen Justizvollzuges nach Substanzen (N=4.761), in Prozent

Projekt möglich, einen Überblick über die Belastung des Vollzuges durch suchtmittelkonsumierende Gefangene zu bekommen. So könnten auf dieser Basis zukünftig Personalbedarfe (z.B. im Suchtberatungsdienst) und Behandlungsangebote zielgerichtet gesteuert und geplant werden (weiterführend zur Situation drogenabhängiger Inhaftierter: Häßler & Maiwald, 2018).

Fußnoten:

¹ Unter „klinisch relevantem Konsum“ wird in Bezug auf Alkohol ein Cut-Off-Wert von acht von maximal 40 zu erreichenden Punkten beim AUDIT-Screening nach Babor et al. (2010) verstanden. Da die Operationalisierung der bundeseinheitlichen Erhebung (ICD-10) von der des Epidemiologischen Suchtsurvey (AUDIT)

abweicht, ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt.

² Hier gilt wie bei der Betrachtung der Kategorie „Cannabinoide“, dass „Opioide“ die Oberkategorie für z.B. Heroin, aber auch für synthetische Opioide, wie z.B. Fentanyl, ist.

³ U.a. weil hier nur aggregierte Daten verwendet werden, mit denen keine Einzelfallbetrach-

„Während ‚draußen‘ Frauen, mit Ausnahme bestimmter Substanzen (wie z.B. Medikamente), geringer belastet sind als Männer, sind die Frauen im niedersächsischen Justizvollzug etwas mehr durch Suchtmittelkonsum belastet als die männlichen Gefangenen.“

tung und Veränderungs-
messung vorgenommen
werden kann oder weil es
sich um eine Stichtagser-
hebung handelt, bei der
kurzstrafige Gefangene
möglicherweise seltener
erfasst werden etc.

Literatur:

Babor, T., Caetano, R.,
Casswell, S., Edwards,
G., Giesbrecht, N., Gra-
ham, K. & Rossow, I.
(2010). Alcohol: No ordi-
nary commodity. Rese-

arch and public policy
(2nd ed.). New York:
Oxford University Press.

Brecht, M.-L., Huang,
D., Evans, E. & Hser, Y.
-I. (2008). Polydrug use
and implications for lon-
gitudinal research: Ten-
year trajectories for he-
roin, cocaine, and me-
thamphetamine users.
Drug and Alcohol De-
pendence, 96, 193–201.

Deutsches Institut für
Medizinische Dokumen-

tation und Information
(DIMDI) (2018): ICD-10-
GM Version 2019, Kapi-
tel V, Psychische und
Verhaltensstörungen
(F00-F99), Psychische
und Verhaltensstörun-
gen durch psychotrope
Substanzen (F10-F19).
Stand: 21.09.2018

[https://www.dimdi.de/
static/de/klassifikationen/
icd/icd-10-gm/kode-
suche/htmlgm2019/block
-f10-f19.htm](https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2019/block-f10-f19.htm) (letzter Zu-
griff: 16.05.2019).

Die Drogenbeauftragte
der Bundesregierung
(2018). Drogen- und
Suchtbericht. [https://
www.drogenbeauftragte.
de/fileadmin/dateien-dba/
Drogenbeauftragte/
Dro-
gen_und_Suchtbericht/
pdf/DSB-2018.pdf](https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/Dro-gen_und_Suchtbericht/pdf/DSB-2018.pdf) (letzter
Zugriff: 16.05.2019).

EMCDDA (2018). New
psychoactive substances
in prison. Results from an



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

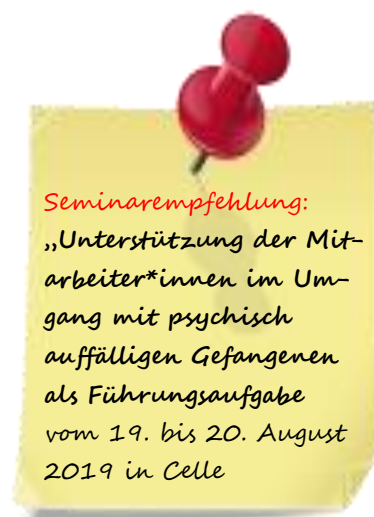
EMCDDA trendspotter
study. [http://
www.emcdda.europa.eu/
system/files/
publications/8869/nps-in-
prison.pdf](http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/8869/nps-in-prison.pdf) (letzter Zugriff:
16.05.2019).

Gomes de Matos, E.,
Atzendorf, J., Kraus, L. &
Piontek, D. (2016). Sub-
stanzkonsum in der All-
gemeinbevölkerung in
Deutschland. Ergebnisse
des Epidemiologischen
Suchtsurveys 2015.
Sucht, 62, 5, 271–281.

Häßler, U. (2017a). Zur
Drogenproblematik von
Inhaftierten. Ergebnisse
des ersten Stichtages
der bundeseinheitlichen
Erhebung zur stoffge-
bundenen Suchtmittel-
problematik in Nieder-
sachsen. Justiz-
Newsletter, 4, 2-6
[https://
www.bildungsinstitut-
justizvoll-
zug.niedersachsen.de/
newsletter/der-
newsletter-der-
fuehrungsakademie-](https://www.bildungsinstitut-justizvoll-zug.niedersachsen.de/newsletter/der-newsletter-der-fuehrungsakademie-94142.html)

[94142.html](https://www.bildungsinstitut-justizvoll-zug.niedersachsen.de/newsletter/der-newsletter-der-fuehrungsakademie-94142.html) (letzter Zu-
griff: 16.05.2019).

Häßler, U. (2017b). Er-
ratum zu: Zur Drogen-
problematik von Inhaf-
tierten. Ergebnisse des
ersten Stichtages der
bundeseinheitlichen Er-
hebung zur stoffgebun-
denen Suchtmittelprob-
lematik in Niedersach-
sen. Justiz-Newsletter,
11, 23 [https://
www.bildungsinstitut-
justizvoll-
zug.niedersachsen.de/](https://www.bildungsinstitut-justizvoll-zug.niedersachsen.de/)



Seminarempfehlung:
„Unterstützung der Mit-
arbeiter*innen im Um-
gang mit psychisch
auffälligen Gefangenen
als Führungsaufgabe
vom 19. bis 20. August
2019 in Celle

[newsletter/der-newsletter-der-fuehrungsakademie-94142.html](https://www.fuehrungsakademie-niedersachsen.de/newsletter/der-newsletter-der-fuehrungsakademie-94142.html) (letzter Zugriff: 16.05.2019).

Häßler, U. & Maiwald, T. (2018). Drogenabhängige Gefangene. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer.

Schaller, K., Kahnert, S. & Mons, U. (2017). Alko-

holatlas Deutschland 2017. Deutsches Krebsforschungszentrum (dkfz). https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Alkoholatlas-Deutschland-2017_Doppelseiten.pdf

(letzter Zugriff: 16.05.2019).

Stöver, H. (2012). Drogenabhängigkeit in Haft-Epidemiologie, Präventi-

on und Behandlung in Totalen Institutionen. Suchttherapie, 13, 74–80.

Kontakt:

Ulrike Häßler

E-Mail

Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 405

Umgang mit schwierigen Behandlungsverläufen von Hochrisikotätern in der Schweiz

von Bernd Borchard

Einleitung

Seit 2009 ist im Zusammenhang mit der am 01. Januar 2007 in der Schweiz in Kraft getretenen Strafrechtsrevision erstmals in der Schweiz ein neues intensives Behandlungsangebot für gefährliche und psychisch gestörte Straftäter zum Vollzug stationärer therapeutischer Maßnahmen

in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) im Kanton Zürich umgesetzt worden. Ähnliche Angebote befinden sich auch in anderen Schweizerischen Anstalten.

Forensisch-Psychiatrische bzw. therapeutische Abteilungen für stationäre Maßnahmen innerhalb des Justizvoll-

zugs der Schweiz sind in erster Linie für die Behandlung von gefährlichen Straftätern mit psychischen Störungen nach Art. 59.3 StGB konzipiert (vergleichbar mit §63 StGB bzw. Sozialtherapie in Deutschland). Der Stellenwert einer solchen Behandlung wurde durch das neue Strafgesetz ge-



Dr. Bernd Borchard
Amt für Justizvollzug
Kanton Zürich

stärkt. So kann das Gericht gemäß Art. 59 StGB generell eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, eine Tat begangen hat, die mit der Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dass durch eine geeignete Behandlung der Gefahr weiterer Straftaten begegnet werden kann. Die Frage der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt

spielt dabei keine Rolle (vgl. Borchard & Gerth, im Druck).

Außerdem müssen Sicherungsverwahrungen spätestens alle zwei Jahre daraufhin überprüft werden, ob bei einem Inhaftierten eine Therapie erfolgreich durchgeführt werden kann. Ist dies der Fall, dann muss die Sicherungsverwahrung in eine stationäre Maßnahme nach Art. 59

umgewandelt werden. In der Sicherungsverwahrung selbst muss nicht behandelt werden.

Es ist also möglich, stationäre Maßnahmen auch in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt durchzuführen. So wird in Art. 59 Abs. 3 festgehalten, dass geistig abnorme Täter in einer JVA behandelt werden können, sofern dort die nötige Therapie durch Fachpersonal ge-

währleistet ist und die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht (Noll et al. 2008).

Insbesondere zur Behandlung persönlichkeitsgestörter hoch gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter sind somit in der Schweiz seit 2009 im Justizvollzug forensisch-psychiatrische Behand-

lungseinrichtungen entstanden. Sind bei hoher Gefährlichkeit die Behandlungsaussichten so unsicher, dass innerhalb von fünf Jahren nicht von einer deutlichen Senkung des Rückfallrisikos auszugehen ist, dann ist die Anordnung einer Sicherungsverwahrung nach Art. 64 indiziert; ist der Täter als behandelbar einzuschätzen, kann eine



Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich in der Schweiz

stationäre Maßnahme um jeweils 1 - 5 Jahre verlängert werden; somit existiert praktisch eine open-end-Situation für behandelbare Hochrisikotäter, deren Ende durch die Einschätzung von Gefährlichkeit, Behandlungsstand und Verhältnismäßigkeit definiert ist.

Die stationäre Maßnahme nach Art. 59 kommt daher bei den Tätern in Frage, bei denen bei ho-

hem Risiko eine sehr hohe Behandlungsintensität erforderlich ist und / oder der Richter aufgrund einer unsicheren Erfolgsaussicht - im Unterschied zur vollzugsbegleitenden ambulanten Maßnahme nach Art. 63 – kein von vornherein feststehendes Entlassungsdatum aus der institutionellen Unterbringung festschreiben will. Wichtigstes Ziel der stationären Maß-

nahme ist im Sinne des Opferschutzes die möglichst nachhaltige Reduktion von Rückfallrisiken.

Rechtlicher Rahmen

In der Schweiz gibt es im Gegensatz zu Deutschland ein breites Instrumentarium gerichtlich angeordneter Therapiemaßnahmen: stationäre Therapien (in forensisch-psychiatrischen Kliniken, in speziellen Maßnah-

meeinrichtungen und in spezialisierten Abteilungen von Justizvollzugsanstalten), ambulante strafvollzugsbegleitende Therapien, die nach Entlassung weitergeführt werden können, ambulante Therapien in Freiheit unter Aufschub einer Haftstrafe oder ambulante Therapien begleitend zu einer ausgesprochenen Bewährungsstrafe.

Zudem ist das System

durchlässig, d. h. Maßnahmen können je nach Erfordernis gewechselt oder kombiniert werden. Um solche Maßnahmen anzuordnen, ist ein psychiatrisches Gutachten erforderlich.

Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage handelt es sich dabei im Unterschied zu Deutschland praktisch auch immer um ein Prognosegutachten, weil die Vorausset-

zung für die Anordnung einer Maßnahme darin besteht, zunächst die Rückfallgefahr darzustellen.

Therapeutische Maßnahmen und Verwahrung in der Schweiz

Art. 59 StGB

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn: a. der Täter

ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer

Maßnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet

ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Maßnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen

„In der Schweiz gibt es im Gegensatz zu Deutschland ein breites Instrumentarium gerichtlich angeordneter Therapiemaßnahmen...“

„Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage handelt es sich dabei im Unterschied zu Deutschland praktisch auch immer um ein Prognosegutachten, weil die Voraussetzung für die Anordnung einer Maßnahme darin besteht, zunächst die Rückfallgefahr darzustellen.“

Störung des Täters in Zusammenhang stehen der Verbrechen und Vergehen begehen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Maßnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Der Art. 59 in der Schweiz entspricht dem deutschen § 63, ist im Unterschied zu Letzterem aber nicht an die Schuldfähigkeit gebunden und kann zudem in Justizvoll-

zugsanstalten (Durchlässigkeit des Systems) vollzogen werden. Eine ambulante Maßnahme nach Art. 63 kann auch begleitend zum Strafvollzug durchgeführt werden.

Art. 64 StGB

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnah-

me, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn: a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernst-

haft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Maß-

nahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

2 Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

3 Ist schon während des Vollzugs der Freiheits-

strafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüßt hat. Zuständig ist das Gericht,

das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

4 Die Verwahrung wird in einer Maßnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Da im Art. 64 ein qualifizierender Delikt katalog

genannt ist, wird in diesen Fällen sehr häufig ein Gutachten angeordnet. Wichtig ist hierbei auch, dass nicht nur auf "Diagnosen", sondern allgemein auf "Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seine gesamten Lebensumstände" abgestellt wird. Am erfolgversprechendsten in der Behandlung von Hochrisikotätern erscheint die Umsetzung einer alltagsnahen und einheitli-

chen Kombination aus einer deliktorientierten und einer auf die individuelle Persönlichkeit zugeschnittenen Therapie. Das Behandlungsangebot der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung im Justizvollzugs des Kantons Zürich ergänzt bzw. verbindet entsprechend der o.g. Grundgedanken bereits bewährte delikt- und persönlichkeitsorientierte Therapieangebote (vgl. Borchard & Haug,

„Der Art. 59 in der Schweiz entspricht dem deutschen § 63, ist im Unterschied zu Letzterem aber nicht an die Schuldfähigkeit gebunden und kann zudem in Justizvollzugsanstalten (Durchlässigkeit des Systems) vollzogen werden.“

Seminarempfehlung:
„Wenn die Seele kündigt – Umgang mit psychisch kranken Mitarbeiter*innen“ vom 02. bis 03. Dezember 2019 in Königsplatz

„Am erfolgversprechendsten in der Behandlung von Hochrisikotätern erscheint die Umsetzung einer alltagsnahen und einheitlichen Kombination aus einer deliktorientierten und einer auf die individuelle Persönlichkeit zugeschnittenen Therapie.“

2012; Borchard & Gnoth, 2012) durch eine deliktorientiert ausgerichtete Milieuthherapie (zum Begriff „Milieuthherapie“ in der stationären Straftäterbehandlung vgl. Wischka, 2001, Borchard & Urbanik, 2012).

Beziehungsgestaltung in der forensischen Behandlung

In der milieutherapeutisch geprägten stationären Maßnahme wird kon-

zeptionell berücksichtigt, dass die Beziehung zwischen Klient und Therapeut nicht nur ein langfristig entscheidender unspezifischer Erfolgsfaktor, sondern auch ein gezielt positiver und damit spezifischer Wirkfaktor ist. Zudem erscheint es nicht zielführend einen defizitorientierten und konfrontativen Behandlungseinstieg zu wählen, da dadurch meist Abwehr, Selbstun-

wirksamkeitsüberzeugungen und weitere Verunsicherung ausgelöst werden.

Vielmehr sind gerade in der Anfangs- und Motivationsphase der Behandlung die hinter dem Klientenverhalten liegenden psychischen Grundbedürfnisse und Überzeugungen zu erschliessen. Daraus wiederum lassen sich konkrete und aktive Therapiepläne

„In der milieutherapeutisch geprägten stationären Maßnahme wird konzeptionell berücksichtigt, dass die Beziehung zwischen Klient und Therapeut nicht nur ein langfristig entscheidender unspezifischer Erfolgsfaktor, sondern auch ein gezielt positiver und damit spezifischer Wirkfaktor ist.“

konstruieren. Ziel ist dabei, auf die Ebene zu gelangen, auf der das entsprechende Motiv unproblematisch wird (Richtung psychischer Grundbedürfnisse) oder modifiziert werden (vgl. Sachse, 2001, 2004, 2009; Grawe, 2000, 2004; Caspar, 2007).

Ist dies erreicht, sollten akzeptable psychische Bedürfnisse des Klienten gesättigt und befriedigt



werden, wodurch dem problematischen Verhalten die motivationale Basis entzogen werden kann. Handelt es sich um Persönlichkeitsdispositionen, die zu primär delinquenznahen Bedürfnislagen führen, dann geht es um Modifi-

kations- und Kontrollprozesse primär inakzeptabler Motivstrukturen. Klienten kommen so in positivere Zustände und es werden Aufmerksamkeit und Ressourcen für konkretes therapeutisches (auch konfrontatives und deliktorientiertes) Arbeiten frei.

Bei der Umsetzung dieses Ansatzes muss der Klient davon überzeugt werden, dass seinem

primären Motiv Rechnung getragen wird oder die Modifikation einer inakzeptablen Motivlage einen innerpsychischen Gewinn bedeutet. In der alltäglichen milieutherapeutischen Arbeit werden regelhaft aktuell-situative Aspekte aufgegriffen, doch sollte nicht primär auf das vom Klienten gezeigte Problemverhalten reagiert, sondern proaktiv gehandelt werden. Im Rahmen einer kom-

plementären Beziehungsgestaltung sollen nach dem Validieren von Bedürfnissen und Motiven des Klienten sein problematisches Interaktions- und Deliktverhalten in Frage gestellt werden, um dann die resultierenden Konsequenzen zu reflektieren und Alternativen zu erarbeiten.

Behandlungsteam

Die Durchführung statio-

närer forensischer Maßnahmen ist Teamarbeit. Die zu behandelnden Störungsbilder bzw. Syndrome der zu behandelnden Klienten weisen in der Regel auf allen relevanten Dimensionen (Kognitionen, Emotionen, Wahrnehmungen, Handlungen) eine hohe Komplexität auf. Zudem bedeutet gerade die stationäre forensische Therapie die Umsetzung einer

„Bei der Umsetzung dieses Ansatzes muss der Klient davon überzeugt werden, dass seinem primären Motiv Rechnung getragen wird oder die Modifikation einer inakzeptablen Motivlage einen innerpsychischen Gewinn bedeutet.“

sehr hohen Kontakt- und Konfrontationsdichte. Die Teammitglieder erleben im therapeutischen Alltag sehr intensive emotionale und interaktionelle Ausdrucksweisen der zu behandelnden Störungen. Das erforderliche Behandlungsangebot muss daher ein hohes Maß an Differenziertheit und Reflektiertheit aufweisen. Die zu realisierende milieutherapeutische, psychotherapeutisch-psychia-

-trische Intensität der Therapie kann nur durch ein optimal vorbereitetes und abgestimmtes multiprofessionelles Behandlungsteam umgesetzt werden. Das Verhältnis Behandler – Klienten beträgt in unserem Konzept zur intensiven stationären Behandlung hochgefährlicher Straftäter 1 : 1; jeder Klient hat ein milieutherapeutisches Behandlungsstandem, zudem einen Sozi-

alarbeiter, einen Psychotherapeuten und eine fachpsychiatrische Betreuung an seiner Seite. Zudem werden die Arbeitsbereiche therapeutisch kontinuierlich mit in die Behandlung einbezogen. So kann eine ganzheitliche deliktorientierte und persönlichkeitszentrierte Auseinandersetzung mit deliktrelevanten Problembereichen gewährleistet werden (Borchard et al., 2012).

„Das Verhältnis Behandler – Klienten beträgt in unserem Konzept zur intensiven stationären Behandlung hochgefährlicher Straftäter 1 : 1; ...“



Sicherungs- und Behandlungsgedanke

Im Zentrum einer stationären Behandlungsmaßnahme nach Art. 59. 3 StGB - auch wenn in einer Justizvollzugsanstalt verortet - steht nicht der Straf- sondern der Sicherungs- und Behandlungsgedanke. Behandeln und Strafen schließt sich in weiten Teilen allgemeinpsychologisch, aber auch psychiatrisch-psychotherapeutisch aus. Primär

konfrontativ-disziplinäre oder schlicht „strafende“ Ansätze verstärken in der Regel die dysfunktionalen Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster persönlichkeitsgestörter Straftäter. Täter, die ihr Risikoprofil für gefährliche Straftaten (erhöhte Kränkbarkeit, Aggressionsproblematik, Impulskontrollstörung, Emotionsregulationsstörung, Paraphilie etc.) in sich, in ihrer Persönlichkeit tragen, müs-

sen lernen, damit (ungefährlich) umzugehen bzw. müssen ihre problematischen Persönlichkeitsanteile konstruktiv verändern oder kontrollieren.

Insbesondere der Faktor der „open-end“-Situation der inhaltlich begründeten Unterbringungsdauer (Verhältnismäßigkeit, Therapieerfolge; signifikant verringertes Rückfallrisiko) verunsichert Klienten anfangs oft;

zudem muss von den therapeutisch und den juristisch Verantwortlichen erwartet werden können, dass der zu behandelnde Täter schnellstmöglich die bestmögliche intensive und professionelle forensische Therapie angeboten bekommt, die unter gegebenen formalen, ökonomischen und fachlichen Gesichtspunkten umsetzbar ist.

Nicht zuletzt geht es bei

dieser Art des Opferschutzes bzw. der Verhinderung weiterer Opfer auch immer um die Perspektiven und Chancen des Straftäters auf ein deliktfreies Leben in einem gut integrierten Platz in der Gesellschaft. Mit dem neuen Artikel 59 Abs. 3 wurde in der Schweiz eine Perspektive für intensiven Massnahmenvollzug in Straf- bzw. Justizvollzugsanstalten geschaf-

fen. Das ist auch deswegen interessant, weil es kostengünstiger ist als parallele Strukturen ausserhalb des Regelvollzugs aufzubauen und weil es für bestimmte Klienten insbesondere im Hinblick auf die professionelle Sicherheitsstruktur und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vorteilhaft ist. Überlegungen zur Kosteneffizienz dürfen aber nicht zu Lasten der

„Das ist auch deswegen interessant, weil es kostengünstiger ist als parallele Strukturen ausserhalb des Regelvollzugs aufzubauen und weil es für bestimmte Klienten insbesondere im Hinblick auf die professionelle Sicherheitsstruktur und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vorteilhaft ist.“

Therapeutenstellen gehen; nur ein optimal zusammengesetztes, gut ausgebildetes Behandlungsteam

(Milieuthérapeuten aus psychosozialen, psychiatrischen Berufsfeldern, Sozialarbeiter, forensisch erfahrene Ärzte und Psychologen; Betreuungsschlüssel nicht unter 1 : 1) kann effektiv, sicher und professionell und damit nachhaltig die an-



spruchsvolle Aufgabe der Intensivbehandlung psychisch gestörter Hochrisikotäter bewältigen.

Zu Indikationen

Unter Beachtung dieser grundlegenden Aspekte lässt sich zur Indikation bzw. Kontraindikation für eine intensive milieuthérapeutische stationäre forensische Behandlung Folgendes sagen:

Behandelt werden Klienten, die in erster Linie der

Gruppe der Sexual- und Gewaltstraftäter mit Persönlichkeitsstörungen und / oder Sexualdevianzen angehören; in Frage kommen auch Täter mit Mehrfachdiagnosen oder unklaren Diagnosen. Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit forensisch-psychiatrischen Kliniken können Sexual- und Gewaltstraftäter mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis behandelt werden.

Grundsätzlich ist es in der Schweiz möglich, je nach Indikation und erforderlichem Behandlungssetting einen Täter in einer forensischen Klinik oder in einer Justizvollzugsanstalt zu behandeln. Konkret werden folgende Kriterien vorgeschlagen, wobei im Einzelfall nicht alle Kriterien in voller Ausprägung vorliegen müssen und keine Verrechnungsregeln formuliert sind; vielmehr ist unter

UMGANG MIT SCHWIERIGEN BEHANDLUNGSVERLÄUFEN VON HOCHRISIKOTÄTERN

ihrer Berücksichtigung aufgrund der Auswertung der Aktenlage, der Explorationen und strukturierter forensischer Verfahren ein klinisch-forensisches Gesamturteil zu Indikationen zu bilden:

Positivkriterien:

- ◇ verurteilt zu einer stationären Maßnahme
- ◇ hohe Gefährlichkeit (qualitativ: Art der ge-

fährdeten Rechtsgüter) und hohe Rückfallgefahr (quantitativ: Rückfallwahrscheinlichkeit)

- ◇ therapeutische Indikation (deliktrelevantes Risikoprofil, definierbare Behandlungsziele, ableitbarer Behandlungsauftrag)
- ◇ Beeinflussbarkeit als relevante Aussicht auf Behandlungser-

folg, operationalisiert durch:

- ◇ (zumindest) erkennbare Ansätze von Introspektions- und Reflektionsfähigkeit
 - * (zumindest) erkennbare Ansätze von passiven und aktiven Feedback-Fähigkeiten
- * grundsätzliche Fähigkeit zum



authentischen Gefühlserleben und Gefühlsausdruck

- * intrinsisch behandlungsmotiviert, mindestens teilweise entsprechend motivierbar
- * konstruktive Haltung gegenüber milieutherapeutischem Setting und dem Behandlungsangebot der stationären



nären Maßnahme mit Gruppenfähigkeit, Absprachefähigkeit und (zumindest) erkennbaren Ansätzen von Veränderungsbereitschaft

- * Akzeptanz der Behandlungsbedingungen (Behandlungsvertrag)

Negativkriterien:

- ◇ akute psychotische

Erkrankung

- ◇ akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung
- ◇ relevante kognitive / sprachliche Verständigungseinschränkungen
- ◇ hohe „psychopathy“-Ausprägung mit konkret erkennbaren milieuschädigenden Einstellungen und Verhaltensweisen (z.B. Manipulation

und Unterdrückung von Mitklienten; anhaltend destruktive Haltung und Verhaltensweisen gegenüber Behandlungsteam)

- ◇ deutliche oder sehr hoch ausgeprägte psychische Rigidität,
- ◇ eine nicht vorhandene oder sehr geringe Ansprechbarkeit auf therapeutische Beziehungsangebote und spezifische de-

liktorientierte und persönlichkeitszentrierte Interventionen

Positiv zusammengefasst sollten also gefährliche und rückfallgefährdete Klienten mit einer mindestens ansatzweise vorhandenen Beeinflussbarkeit aufgenommen werden:

Platzierung und Unbehandelbarkeit

An dieser Stelle soll noch zu der Frage Stellung

genommen werden, warum nicht mit jedem hoch gefährlichen Straftäter, der (scheinbar) eine behandlungsbedürftige bzw. behandelbare psychische Störung aufweist eine intensive milieutherapeutische stationäre Behandlung versucht werden sollte. Ein pragmatisches Argument ist die Problematik fehlender Ökonomie durch nachhaltig falschen Ressour-

ceneinsatz. Die forensisch-stationären Behandlungsplätze sind allein in ihrer Anzahl durch finanzielle und reale Therapiemöglichkeiten stark limitiert. Inhaltlich kann zudem eine gut gemeinte aber ohne differenzierte Indikation und ohne begründbare Erfolgsaussichten begonnene Behandlung falsche Hoffnungen beim Betroffenen wecken oder zu einem gefährlichen

„Die forensisch-stationären Behandlungsplätze sind allein in ihrer Anzahl durch finanzielle und reale Therapiemöglichkeiten stark limitiert.“

Lockerungsautomatismus führen. Die Fehlplatzierung nur vordergründig motivierbarer und therapierbarer Klienten kann das gesamte Behandlungssetting (Atmosphäre, Umgangsformen, Negativmodell) für die behandelbaren Klienten signifikant verschlechtern oder sogar zerstören. Hier hat das Team eine Fürsorgepflicht für alle Klienten



wahrzunehmen. Zudem kann das Behandlungsteam durch fehlplatzierte Klienten hinsichtlich seiner Ressourcen und eigenen psychischen Stabilität einseitig belastet und im Extremfall handlungsunfähig gemacht werden.

So ist seit langem bekannt, dass hohe Psychopathy-Werte ein negativer Prädiktor für erfolgreiche Therapieverläufe sind. Insbesondere

die stark ausgeprägten, manipulativen Fähigkeiten stellen therapeutisch eine besondere Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund muss bei einigen hoch psychopathisch strukturierten Klienten die Gefahr der dysfunktionalen Instrumentalisierung angelernter bzw. assimilierter therapeutischer Techniken zur weiteren Stabilisierung delinquenznaher Verhaltensdispositionen und des

kriminellen Lebensstils ernst genommen werden (vgl. Harris & Rice, 2006). Dennoch erschwert bzw. verhindert ein zu frühes Ausgrenzen bestimmter (noch) nicht behandelbarer Klienten die Entwicklung innovativer Therapiekonzepte für eben diese Tätergruppe und manche Täter brauchen viele Monate für einen echten Einstieg in die Behandlung.

„Insbesondere die stark ausgeprägten, manipulativen Fähigkeiten stellen therapeutisch eine besondere Herausforderung dar..“

Mit dem Etikett „unbehandelbar“ ist insgesamt aus ethischen und fachlichen Gründen zurückhaltend umzugehen (vgl. auch Noll et al. 2010). Ausschlaggebend ist hier nicht die initiale Motivationslage des Täters (Motivationsarbeit gehört in vielen forensischen Behandlungen in nahezu allen Therapiephasen zur notwendigen inhaltlichen Arbeit), sondern vielmehr Aspekte

der Alienation und der Rigidität, die oftmals kognitiver und emotionaler Ausdruck einer schwer chronifizierten psychischen Störung bzw. eingeschliffener und festgefahrener delinquenznaher Einstellungen und Überzeugungen sind.

Bei dieser Einschätzung geht es weniger um den bekundeten Willen des Täters zum Zeitpunkt von Begutachtung und

Verurteilung, sondern vielmehr um die fachliche Einschätzung seiner therapeutischen Beeinflussbarkeit, seiner psychischen Durchlässigkeit anhand o.g. Kriterien. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Gruppe der behandelbaren Hochrisikotäter als größer beurteilt wird, wenn ein gut ausgebildetes, professionelles Behandlungsteam mit einem optimierten Betreu-

**„Mit dem Etikett
„unbehandelbar“ ist
insgesamt aus ethischen und
fachlichen Gründen
zurückhaltend umzugehen.“**

ungsschlüssel sowie einem modernen und einheitlichen deliktorientierten und persönlichkeitszentrierten Behandlungskonzept für Behandlungseinrichtungen zur Verfügung gestellt wird. Wird heute an dieser Stelle gespart, entstehen erhebliche Mehrkosten

durch längere Unterbringungszeiten und weitere Opfer (vgl. Urbaniok & Endrass, 2011).

Zusammenfassende Aspekte zum Umgang mit Hochrisikotätern in der Schweiz

Neben der Berücksichtigung therapeutischer

Interventions- und Motivationsstrategien (z.B. motivational Interviewing, motivorientierte Beziehungsgestaltung, Implementierung des Good Lives Model, RNR-Prinzipien von Bonta & Andrews, 2016) sind die folgenden skizzierten

Systemvariablen des Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs im Umgang mit schwierigen Behandlungsverläufen zusammenfassend hervorzuheben:

- ◇ Indikationsstellung zur intensiven forensischen Behandlung anhand der Ausprägung risikorelevanter Störungen (nicht an Konzepten wie der Schuldfähigkeit etc.)
- ◇ (Quasi-) open-end-Situation in der forensischen Behandlung mit konsequenter Ori-

entierung an Risiko, Gefährlichkeit, Behandelbarkeit und Verhältnismäßigkeit

- ◇ Durchlässigkeit des forensischen Systems aufgrund einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für angeordnete Massnahmen, mit der Möglichkeit, je nach zugrundeliegender Störung und / oder Behandelbarkeit das Behandlungssetting zu verändern
- ◇ Möglichkeit der Anordnung der

(grundsätzlich behandlungsfreien) Verwahrung bei (aktuell) nicht behandelbaren Hochrisikotätern, wodurch das Behandlungssystem von sehr schwierigen (aktuell nicht behandelbaren bzw. destruktiven) Hochrisikotätern entlastet werden kann und der Behandlung ambivalente gegenüberstehende Straftäter gelegentlich in eine veränderungsorientierte Richtung motiviert werden

Literatur

- Bonta, J. & Andrews, D.A. (2016). The Psychology of Criminal Conduct. Routledge.
- Borchard, B., Urbaniok, F. (2012). Das Zürcher Konzept zur intensiven Behandlung gefährlicher Straftäter im Rahmen einer Vollzugsanstalt. In J. Müller, N. Nedopil, N. Saimeh, E. Habermeyer, & P. Falkai (Hrsg.), Sicherungsverwahrung - wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmungen: Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011? (pp. 163-179). Berlin: Medizinisch wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Borchard, B., & Haug, D. (2012). Deliktorientierte forensische Milieuthérapie. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok, & B. Borchard (Hrsg.), Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie (pp. 333-349). Berlin: Medizinisch wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Borchard, B., Habermann, N., Stürm, M. & Urbaniok, F. (2012). Anforderungen an Behandlungsteams und Klienten in der stationären Behandlung psychisch gestörter Straftäter im Strafvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB am Beispiel der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung im Justizvollzug Zürich. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 163, 19-28
- Borchard, B. & Gerth, J. (im Druck). Psychische Störung nach ICD oder DSM, forensische Diagnostik und die Anordnung therapeutischer Massnahmen bei Straftätern. In Marianne Heer & Elmar Habermeyer: Tagungsband zum Forum Justiz und Psychiatrie 2018.
- Caspar, F. (2007). „Das kriegen wir schon hin!“ - Überlegungen zur therapeutischen Beziehung. Verhaltenstherapie und Psychosoziale Praxis 2: 321 -333.
- Grawe, K. (2000). Psychologische Therapie. Göttingen: Hogrefe.
- Grawe, K. (2004). Neuropsychotherapie. Göttingen: Hogrefe.
- Harris, G.T. & Rice, M.E. (2006). Treatment of psychopathy: A review of empirical findings. In CJ Patrick (Ed.) Handbook of Psychopathy (pp. 555 – 572) New York. Guilford.
- Noll, T., Graf, U., Stürm, M. & Urbaniok, F. (2008). Anforderungen an den Vollzug stationärer Massnahmen in einer geschlossenen Strafanstalt nach Art. 59 Abs. 3 StGB. Aktuelle Juristische Praxis 12: 1553-1559.
- Noll, T., Graf, U., Stürm, M., Borchard, B., Spiller, H. & Urbaniok, F. (2010). Erste Praxiserfahrungen mit stationären Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB. Aktuelle Juristische Praxis. 5: 593-598.
- Sachse, R. (2001). Psychologische Psychotherapie der Persönlichkeitsstörungen. Göttingen: Hogrefe.
- Sachse, R. (2004). Persönlichkeitsstörungen. Göttingen: Hogrefe.
- Sachse, R. (2009). Persönlichkeitsstörungen verstehen: Zum Umgang mit schwierigen Klienten. Psychiatrie-Verlag.
- Urbaniok, F. & Endrass, J. (2011). Prävention und Opferschutz: Wirksamkeit und Kosteneffizienz spezifisch deliktpräventiver Therapieangebote zur Verhinderung von Gewalt- und Sexualstraftaten. http://bios-bw.de/images/stories/pdfs/bios_ppd_kosteneffizienz_studie_4-2_2011.pdf.
- Wischka, B. (2001). Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären Therapie von Gewalttätern In Rehn G, Wischka B, Lösel F, Walter M (Hrsg.) Behandlung „gefährlicher Straftäter“ (S. 125 – 149) Herbolzheim: Centaurus.



Kontakt:

Dr. Bernd Borchard

Telefon
+41 (0)43 258 34 25
E-Mail
bernd.borchard@ji.zh.ch

Ein Gesetz für viele! - Das StVollzG NRW und andere Vollzugsgesetze -

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des RICHARD BOORBERG VERLAGS. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsrechtscharakter, Gesetzgebungskompetenz und Rechtsprechung in: Nordrhein-

Westfälische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung (NWVBl.) 2017, S. 361 bis 366.

Einleitung

Seien Sie unbesorgt! Zwar beschäftigte sich der „Mutteraufsatz“ des nachfolgenden Textes mit dem Strafvoll-

zugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW). Der Auszug ist aber so gewählt, dass die Ausführungen grundsätzlich für alle Bundesländer Bedeutung haben. Für den Newsletter wurden weder Kosten noch Mühen gescheut: Die Paragrafenangaben aus dem StVollzG NRW finden sich aktualisiert in den

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Fußnoten um weitere Vollzugsgesetze ergänzt. „Eure Gunst - unser Streben!“¹

Leicht liest man über die Quelle eines Textes hinweg. Doch hier verdient sie besondere Aufmerksamkeit. Der Aufsatz ist erstmals in den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern - Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche

Verwaltung - erschienen. Die üblichen Verdächtigen für vollzugliche Themen sind hingegen die wissenschaftlichen Zeitschriften mit strafrechtlichem Schwerpunkt. Was auf den ersten Blick wie eine formelle Petitesse erscheinen mag, spiegelt eine inhaltliche Frage wider: Es ist ein alter Streit, ob das Justizvollzugsrecht dem Strafrecht oder dem Verwaltungs-

recht zuzuordnen ist. Doch dazu gleich mehr. An dieser Stelle bleibt mir nur der herzliche Dank an die Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblätter, dass sie große Offenheit für den Justizvollzug bewiesen haben.

Ein besonderes Verwaltungsrecht

Das Recht des Strafvollzugs ist ein besonderes

Verwaltungsrecht. Diese Aussage mag auf den ersten Blick verwundern: Das Vollzugsrecht ist in der allgemeinen Wahrnehmung der kleine Bruder des Strafrechts. Der Schatten des großen Bruders reicht so weit, dass die vollzugsrechtlichen Besonderheiten oft nicht wahrgenommen werden. An dieser Situation ist der Bundesge-

setzgeber nicht ganz unschuldig: Das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) verweist beim gerichtlichen Rechtsschutz schon seit dem Jahr 1977 ergänzend auf die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO, § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).² Dieser umfangreiche Verweis wird allerdings als „gesetzgeberische Fehl-



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

leistung“³ geëißelt.

Im StVollzG des Bundes findet sich die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur an zwei Stellen: Zum einen ist beim Eilrechtsschutz die Regelung zu einstweiligen Anordnungen entsprechend anzuwenden (§ 114 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 StVollzG, § 123 Abs. 1 VwGO).⁴ Diese Bestimmung enthält das StVollzG schon seit sei-

nem Inkrafttreten am 01.01.1977. Zum anderen gilt die Regelung zum Zwangsgeld als Vollstreckungsmaßnahme gegen Behörden entsprechend (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, § 172 VwGO). Diese Bestimmung hat der Bundesgesetzgeber erst im Jahr 2013 in das StVollzG eingefügt.⁵ In beiden Fällen geht es aber um sehr begrenzte Themenbereiche.

Betrachtet man das Vollzugsrecht näher, springen die großen Ähnlichkeiten zum Verwaltungsrecht ins Auge (z. B. Genehmigung von Gegenständen, Widerruf und Rücknahme, Beurteilungsspielraum und Ermessen). Die Justizvollzugsanstalten handeln in rechtlicher Hinsicht wie Verwaltungsbehörden und nicht wie Strafgerichte oder Staatsanwaltschaften. Vollzugs-

„Die Justizvollzugsanstalten handeln in rechtlicher Hinsicht wie Verwaltungsbehörden und nicht wie Strafgerichte oder Staatsanwaltschaften. Vollzugsrecht ist richtigerweise ein besonderes Verwaltungsrecht.“

recht ist richtigerweise ein besonderes Verwaltungsrecht.⁶ Auch die Gerichte greifen in Vollzugssachen trotz des ergänzenden Verweises in die StPO immer wieder auf verwaltungsprozessuale Grundsätze zurück.⁷

[...]

Strafvollzug und Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer

Vor dem 01.09.2006 ge-



hörte der Strafvollzug zu den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG a. F.). Der Bund erließ auf Grundlage dieser Gesetzgebungskompetenz das StVollzG, das am

01.01.1977 in Kraft trat (§ 198 Abs. 1 StVollzG). Dieses Gesetz regelte den Vollzug der Freiheitsstrafe abschließend, so dass die Landesgesetzgeber insoweit gesperrt waren (Art. 73 Abs. 2 GG).

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat im Rahmen der Föderalismusreform des Jahres 2006 verschiedene Gesetzgebungskompeten-

zen neu verteilt. Er hat dabei „den Strafvollzug“ aus den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen.⁸ Da „der Strafvollzug“ keiner anderen Gesetzgebungskompetenz zugewiesen wird, fällt er nunmehr in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (Art. 70 GG). Kompetenzrechtlich ist der Begriff „Strafvollzug“ weit zu ver-

stehen. Er umfasst nicht nur Freiheitsstrafe, sondern z. B. auch Jugendstrafe⁹, Sicherungsverwahrung¹⁰ und Jugendarrest¹¹.

Ersetzungskompetenz der Bundesländer

Bisheriges Bundesrecht, für das dem Bund nach der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz fehlt, gilt zwar als Bundesrecht fort (Art. 125a Abs. 1 Satz 1

GG). Es kann aber durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG). Das gilt auch für das StVollzG des Bundes.

In der Praxis haben Gefangene gegen Landesgesetze bereits ins Feld geführt, Bundesrecht breche Landesrecht (Art. 31 GG). Diese populäre Kollisionsregelung kommt allerdings für den Strafvollzug

„In der Praxis haben Gefangene gegen Landesgesetze bereits ins Feld geführt, Bundesrecht breche Landesrecht (Art. 31 GG). Diese populäre Kollisionsregelung kommt allerdings für den Strafvollzug nicht zur Anwendung.“

nicht zur Anwendung: Die Ersetzungskompetenz der Bundesländer (Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG) geht als Spezialregelung der Kollisionsvorschrift (Art. 31 GG) vor.¹² Landesrecht kann also insoweit wirksam Bundesrecht ersetzen. Nordrhein-Westfalen hat mit dem StVollzG NRW von dieser Ersetzungskompetenz Gebrauch gemacht.

Das StVollzG des Bundes - Totgesagte leben länger!

Doch Vorsicht Falle: Das StVollzG des Bundes gehört auch nach dem Inkrafttreten des StVollzG NRW nicht ins Altpapier. Es wird immer wieder ergänzend zum StVollzG NRW heranzuziehen sein. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat nämlich nicht alle Vorschriften des StVollzG des Bundes ersetzt. Bestimmte Bundesregelungen sind auch in Nordrhein-Westfalen unverändert in Kraft. Das StVollzG

NRW enthält insoweit eine ausdrückliche Regelung zur „Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht“.¹³

Der Grund für die Fortgeltung liegt grundsätzlich darin, dass die Regelungen nicht in der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug fußen.¹⁴ Dem Bundesland fehlt also insoweit die Zuständigkeit für die Gesetzgebung. In bestimmten Fällen ist das eindeutig (z. B. beim

„In der Hektik eines Berufsalltags kann das komplexe Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht leicht aus dem Blick geraten. In der Praxis sind bestimmte Regelungen schon verzweifelt gesucht worden.“

gerichtlichen Verfahren hinsichtlich vollzoglicher Maßnahmen, §§ 109 ff. StVollzG).¹⁵ In anderen Fällen mag man darüber diskutieren (z. B. beim Vollzug von Strafarrest in Justizvollzugsanstalten, §§ 167 ff. StVollzG).¹⁶ [Strafarrest ist eine echte Kriminalstrafe im Wehrstrafrecht zwischen Geldstrafe und

Freiheitsstrafe (§ 9 Abs. 2 Satz 1, §§ 11, 12 des Wehrstrafgesetzes - WStG).] In jedem Fall hat der Landesgesetzgeber Bundesrecht ausdrücklich nicht ersetzt. Die Bundesregelungen gelten also unabhängig von der jeweiligen Rechtsauffassung zur Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des

Landes fort.

In der Hektik eines Berufsalltags kann das komplexe Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht leicht aus dem Blick geraten. In der Praxis sind bestimmte Regelungen schon verzweifelt gesucht worden. Insoweit lohnt sich immer ein Blick in die Re-

gelung zur Fortgeltung von Bundesrecht.¹⁷

Rechtsprechung

Zum StVollzG NRW und zu anderen Vollzugsgesetzen der Bundesländer sind schon einige gerichtliche Entscheidungen ergangen. Die Gerichte bauen auf der bisherigen Rechtsprechung zum StVollzG des Bundes auf und führen diese ggf. weiter. Nachfolgend wird ein Überblick über die obergerichtliche und

höchstrichterliche Rechtsprechung gegeben.

[...]

Vollzugsplan und Bundeszentralregister

Der Vollzugsplan dient dazu, die erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung des Vollzugsziels festzulegen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen.¹⁸ Das Vollzugsziel



Eingangsbereich des Richard Boorberg Verlags in Stuttgart

ist es, Gefangene zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen.¹⁹ Der Vollzugsplan ist ein zentrales Element des auf das Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzugs.²⁰ Er besitzt unmittelbaren Bezug zum grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse der Gefangenen (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 1 Abs. 1 GG).²¹

Um die bisherige kriminelle Entwicklung der Gefangenen einschätzen zu können, müssen Erkenntnisse über Vorstrafen einfließen. Insofern kann allerdings ein Verwertungsverbot greifen: Tat und Verurteilung dürfen unter anderem nicht zum Nachteil eines Betroffenen verwertet werden, wenn eine entsprechende Eintragung aus dem Bundeszentralregister zu

tilgen ist (§ 51 Abs. 1 BZRG). Das gesetzliche Verwertungsverbot gilt auch im Zusammenhang mit dem Vollzugsplan. Hieran ändert auch nichts, dass für einen zutreffenden Plan insbesondere bei Sexualstraftätern ein möglichst umfassendes Persönlichkeitsbild der Gefangenen zugrunde zu legen ist.²²

Das OLG Hamm hat festgestellt, dass sich

„Der Vollzugsplan ist ein zentrales Element des auf das Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzugs. Er besitzt unmittelbaren Bezug zum grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse der Gefangenen.“

das Verwertungsverbot schon wegen des Wortlauts nur auf Tat und Verurteilung bezieht, nicht aber auf eventuelle Sachverständigengutachten. Diese sind also verwertbar. Gleiches gilt für Erkenntnisse aus Verfahren, die zu einem Freispruch geführt haben, weil dann keine Verurteilung vorliegt.²³

[...]



Gegenstände und Gefangenengewerkschaften

Gefangene können mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde Pakete empfangen.²⁴ Sie dürfen

zugesandte Gegenstände nur in Gewahrsam haben, wenn diese weder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt noch die Erreichung des Vollzugsziels²⁵ gefährden können.²⁶ Sofern Gefangene Gegenstände nicht in Gewahrsam haben dürfen, werden diese z. B. von der Vollzugsbehörde für sie aufbewahrt.²⁷

Das OLG Hamm hat

festgestellt, dass zugesandte Anträge auf Mitgliedschaft in einer „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)“ an sich keine gefährlichen Gegenstände im Sinne des StVollzG NRW darstellen. Gefahren können aber von der Mitgliederwerbung ausgehen, wenn Druck auf andere Gefangene ausgeübt wird und subkulturelle Strukturen gefördert werden.

Insoweit ist aber zumindest zu prüfen, ob die Grundrechte der allgemeinen Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) oder der spezielleren Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) einschlägig sind. Diese Grundrechte können dann verfassungsimmanenten Schranken durch das konkurrierende Verfassungsgut eines funktionsfähigen Strafvollzugs unterlie-

gen.²⁸

Das Kammergericht (KG) ist das Oberlandesgericht des Landes Berlin. Das KG verneint, dass die „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)“ eine Gewerkschaft im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG darstellt. Es sieht aber die allgemeine Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) als einschlägig an.²⁹

„Gefahren können aber von der Mitgliederwerbung ausgehen, wenn Druck auf andere Gefangene ausgeübt wird und subkulturelle Strukturen gefördert werden.“

[...]

Strafhaft als außerordentlicher Kündigungsgrund für Arbeitsverträge

Die Vollzugsbehörde soll Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, unter anderem einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses (FB) außerhalb der Anstalt nachzugehen.³⁰ Bei einem freien

Beschäftigungsverhältnis liegt eine abhängige Beschäftigung nach denselben rechtlichen Grundlagen wie bei freie Personen vor (z. B. privatrechtlicher Arbeitsvertrag zwischen Gefangenen und externen Unternehmen).³¹ Sofern ein bestehendes Arbeitsverhältnis über den Haftantritt hinaus weitergeführt wird, spricht man in der nordrhein-westfälischen Praxis

gelegentlich vom „Modell FB“ im Gegensatz zum „Normal FB“.

Das BAG hat festgestellt, dass die langjährige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Strafhaft einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung mit notwendiger Auslaufzeit darstellen könne.³² Zwar kann Beschäftigung auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen in Justizvollzugsan-

„Weder der Angleichungsgrundsatz noch die Fürsorgepflicht führen für das OLG Hamm zu einem Anspruch auf tägliche Duschmöglichkeiten.“

stalten erfolgen (Unternehmerbetriebe).³³ Insofern muss der Arbeitgeber jedoch grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass der Arbeitnehmer seine bisherige Tätigkeit an einem Telearbeitsplatz in der Anstalt weiter ausführen kann.³⁴

[...]

Duschen und sonstige Körperpflege



Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen.³⁵ Außerdem ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen (Angleichungsgrundsatz).³⁶

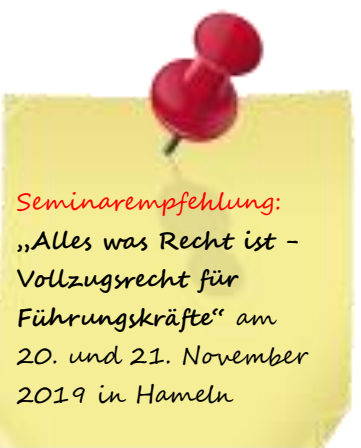
Weder der Angleichungsgrundsatz noch die Fürsorgepflicht führen für das OLG Hamm zu einem Anspruch auf tägliche Duschmöglichkeiten.

Die Gefangenen müssen sich allerdings täglich an einem Waschbecken waschen können. Eine Körperpflege mit warmem Wasser ist an einer überwiegenden Anzahl von Wochentagen zu ermöglichen.³⁷ Die Möglichkeit des Duschens kann aber z. B. nach schweißtreibenden Tätigkeiten wie Arbeit oder Sport geboten sein.³⁸

[...]

Motivierungsgespräche und Gefangene mit Sicherungsverwahrung

Insbesondere bei Gefangenen mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung ist die Bereitschaft, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, fortwährend zu wecken und zu fördern.³⁹ Ein Vollzugsziel ist die Minderung der Gefährlichkeit der Gefangenen, so



dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung entbehrlich wird.⁴⁰ Im Hintergrund steht das Ultima-Ratio-Prinzip des BVerfG. Da Sicherungsverwahrung Ultima Ratio ist, muss der Staat schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Gefährlichkeit der Verurteilten zu reduzieren.⁴¹

Gelegentlich empfinden Gefangene Motivierungs-

gespräche als „Belästigung“. Allerdings haben insbesondere Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung keinen Anspruch darauf, dass die Vollzugsbehörde Versuche unterlässt, diese Gefangenen durch Motivierungsgespräche zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu bewegen. Das gilt auch unter Berücksichtigung des

allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).⁴²

[...]

Schlusswort

Das StVollzG NRW und die anderen Vollzugsgesetze der Bundesländer sind junge Gesetze. In den zeitlichen Kategorien von Gesetzen befinden sie sich noch im

„Gelegentlich empfinden Gefangene Motivierungsgespräche als ‚Belästigung‘. Allerdings haben insbesondere Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung keinen Anspruch darauf, dass die Vollzugsbehörde Versuche unterlässt, diese Gefangenen durch Motivierungsgespräche zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu bewegen.“

Säuglingsalter. Die Entwicklung in der Rechtsprechung steht daher erst am Anfang. ...

Das Inkrafttreten des StVollzG NRW bildet zwar durchaus einen Meilenstein, allerdings keinen Nullpunkt: Die Entscheidungen der Gerichte bauen - bei allen möglichen und notwendigen Unterschieden - auf der Rechtsprechung auf, die zum StVollzG des

Bundes ergangen ist. Für das Verhältnis der beiden Rechtsprechungen zueinander gilt daher das geflügelte Wort, welches Bernhard von Chartres für die Zeit um 1120 zugeschrieben wird: „Wir gleichen Zwergen, die auf den Schultern von Riesen stehen.“

Quellen

¹ Motto des Zirkus Krone.

² Siehe schon den Regierungsentwurf aus dem Jahr 1973 BT-Drs. 7/918, 25 und 85 [zu § 108].

³ Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 9 Rn. 19.

⁴ Siehe auch BT-Drs. 7/3998, 41 und 96 [zu

§ 102].

⁵ Ausführlich Schäfersküpfer/Schmidt, StV 2014, 184 ff.

⁶ Vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl., § 120 StVollzG Rn. 1 m. w. N.; Kamann/Spaniol, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 120 Rn. 2.

⁷ Z. B. OLG Hamm, Beschl. v. 02.06.2015 - 1 Vollz(Ws) 180/15 - juris Rn. 19.

⁸ Art. 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes v. 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034).

⁹ Vgl. Nds. LT-Drs. 15/3565, 65; Arloth, GA 2008, 129.

¹⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 10.02.2004, NJW 2004, 750, 751, 755.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 16/6293, 11.

¹² Vgl. BVerfG, Beschl.

v. 28.05.2008 - 2 BvL 8/08 - juris Rn. 22.

¹³ § 110 StVollzG NRW, § 83 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG), § 120 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) und andere.

¹⁴ Vgl. NRW LT-Drs. 16/5413, 71, 117, 118, 121, 130 und 181.

¹⁵ § 110 Nr. 6 StVollzG NRW, § 83 Nr. 3 HStVollzG, § 120 Satz 2 Nr.



1 SächsStVollzG und andere, s. auch § 102 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG).

¹⁶ § 110 Nr. 8 StVollzG NRW, § 83 Nr. 5 HStVollzG; z. B. mit Strafarrest §§ 1, 117, 118 SächsStVollzG; ausführlich Schäfersküpfer, in: Graf, BeckOK SächsStVollzG, 7. Edition, § 117 Rn. 8 f.

¹⁷ § 110 StVollzG NRW, §

StVollzG NRW, § 37 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG, § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NJVollzG und andere.

²⁵ § 1 StVollzG NRW, § 2 Abs. 1 HStVollzG, § 5 Satz 1 NJVollzG und andere.

²⁶ § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 28 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 2 HStVollzG, § 67 Abs. 1 Satz

³³ § 94 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW, § 73 Abs. 2 HStVollzG, § 178 Satz 1 NJVollzG und andere.

³⁴ Vgl. BAG, Urt. v. 22.10.2015 - 2 AZR 381/14 - juris Rn. 23.

³⁵ § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW, § 23 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG, § 56 Abs. 1 NJVollzG und andere.

³⁶ § 2 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW, § 3 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG, § 2 Abs. 1 NJVollzG und an-

83 HStVollzG, § 120 SächsStVollzG und andere.

¹⁸ § 10 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW, § 10 Abs. 1 HStVollzG, § 9 Abs. 1 NJVollzG und andere.

¹⁹ § 1 StVollzG NRW, § 2 Abs. 1 HStVollzG, § 5 Satz 1 NJVollzG und andere.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 25.09.2006, NStZ-RR 2008, 60.

1, § 34 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG und andere.

²⁷ § 15 Abs. 3 Satz 1, § 28 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW, § 37 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HStVollzG, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 NJVollzG und andere.

²⁸ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 02.06.2015 - 1 Vollz(Ws) 180/15 - juris Rn. 24 ff. m. w. N.

²⁹ Vgl. KG, Beschl. v.

dere.

³⁷ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 05.01.2016 - 1 Vollz (Ws) 529/15 - juris Rn. 21 ff.: mindestens viermal in der Woche.

³⁸ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 10.11.2015 - 1 Vollz (Ws) 458/15 - juris Rn. 10 und 13 ff.

³⁹ § 92 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NRW, § 68 Abs. 3 Satz 1 HStVollzG, § 109 Abs. 1 Halbs. 2 NJVollzG und andere.

²¹ BVerfG, Beschl. v. 21.01.2003, NStZ 2003, 620.

²² Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 05.08.2011 - 1 Ws 282/11- juris Rn. 11 f., NStZ-RR 2011, 389 (nur LS); s. auch BVerfG, Beschl. v. 27.11.1973, NJW 1974, 179, 181 f.

²³ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 28.06.2016 - 4 Ws 180/16 - juris Rn. 2 f.

²⁴ § 28 Abs. 1 Satz 1

29.06.2015 - 2 Ws 132/15 - juris Rn. 17 ff.

³⁰ § 31 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW, § 36 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG, § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG und andere.

³¹ Vgl. Schäfersküpfer/Bließen, NZS 2017, 327, 330.

³² BAG, Urt. v. 22.10.2015 - 2 AZR 381/14 - juris Rn. 14.

⁴⁰ § 91 Satz 1 StVollzG NRW, § 67 HStVollzG, § 107 NVollzG und andere.

⁴¹ Vgl. BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, NJW 2011, 1931, 1938; vgl. Schäfersküpfer/Grote, NStZ 2013, 447, 452 ff.; s. auch Schäfersküpfer/Grote, NStZ 2016, 197, 201 ff.

⁴² Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 01.02.2016 - 1 Vollz (Ws) 466/15 - juris Rn. 9 ff.



Kontakt:

Michael Schäfersküpfer

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de

Überwindung von Sicherheitstechnik

- Täter denken um -

von Sascha Puppel

Im Mittelalter war der Informationsaustausch zwischen Tätern – im Gegensatz zum aktuellen schnellen digitalen Zeitalter – deutlich entschleunigter. Wurde ein neues sichereres Schloss für eine Schatzkammer hergestellt, so hatte man meist viele Jahre Ruhe, bis Täter einen Weg fanden, die-

ses Schloss zu knacken... Dies lag auch unter anderem daran, dass sich Täter untereinander nur sehr eingeschränkt austauschen konnten. Dieser Erfahrungsaustausch von Einbruchsmaschen, erfolgreiche Überwindungsarten von baulichen und insbesondere mechanischen Sicherungsmaß-

nahmen, erfolgte zu dieser Zeit bis ca. zur Jahrtausendwende im Wesentlichen in den damaligen Kerkern, Gefängnissen und nun in den JVs. Mit der Entwicklung, Patentierung und Vermarktung von elektronischen Einbruchmeldeanlagen ab Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte auch hierzu ein reger Informati-



Sascha Puppel,
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer Aachen für Sicherheitstechnik im Elektrotechniker-Handwerk

onsaustausch.

Jedoch war zu dieser Zeit der Informationsaustausch zu allen Arten der Sicherheitstechnik und deren Überwindungsarten noch sehr träge. Daraus resultierend war die „Halbwertszeit“ von Sicherheitstechnik noch recht hoch. Das Zeitfenster zwischen der Entwicklung neuer Technik sowie der damit verbundenen

Anpassung von Anwendungs- und Gerätenormen bzw. VdS-Richtlinien und der späteren Überwindung von Sicherheitstechnik war noch verhältnismäßig groß.

Als beispielsweise vor über 20 Jahren Täter erkannten, dass Infrarot-Bewegungsmelder durch besprühen mit Klarlack oder Haarspray leicht

außer Funktion gesetzt werden können, hatte der VdS (VdS Schadenverhütung GmbH) genügend Zeit, die Richtlinien für Bewegungsmelder hinsichtlich der Abdecküberwachung zu ergänzen und Hersteller entwickelten die entsprechenden Melder dazu.

Die Zeitintervalle im „Wettrüsten“ mit den Tätern, also von der Nor-

mierung bzw. Entwicklung bis zur Überwindung, hat sich in den vergangenen wenigen Jahren deutlich verkürzt. Somit wird die Sicherheitsbranche immer mehr dazu genötigt, weniger zukunftsorientiert agieren zu können, sondern immer mehr reagieren zu müssen.

Die typischen Täterkreise sind heute nicht mehr auf den Informationsaus-

tausch hinter Gittern angewiesen. Hierzu bedarf es auch nicht den Weg ins Darknet, also dem teilweise verruchten Teil des Internets, welches auch für kriminelle Machenschaften genutzt wird. Oftmals findet man bereits mit den typischen Suchmaschinen nach wenigen Minuten im Internet diverse Informationen hinsichtlich der potentiellen Überwindungsarten von Einbruchmeldeanla-

gen inkl. Absicherung von Kunstgegenständen oder der Überlistung von Perimeter-Überwachungssystemen. Auch auf YouTube findet man leicht unterschiedlichste Beiträge hierzu.

Seit ca. fünf Jahren, ist ein deutlicher Anstieg von Einbrüchen mit professioneller Überwindung von Bewegungsmeldern, massiven An-

griffen auf Einbruchmelderzentralen und intelligenter Sabotage von Übertragungswegen feststellbar. Neben diesen Überwindungen sind auch immer professionellere Arten zur Überlistung von Freilandsicherungen erkennbar.

Sascha Puppel ist als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Sicherheitstechnik und Sicherheitskon-

zepte tätig. Er berät bei komplexen sicherheitstechnischen Anlagen, erstellt Sicherheitskonzepte und plant solche Anlagen. Die Tätigkeiten zur Abnahme von sicherheitstechnischen Anlagen sowie die Laborarbeiten im eigenen – bundesweit einzigartigen - kriminaltechnischen Labor sind zudem gemäß DIN EN ISO / IEC 17024 zertifiziert. Die sogenannte Tat-

und Schadenhergangsbeurteilung steht hier bei Schadenfällen, wie z.B. Versicherungsbezug, Überwindung von Sicherheitstechnik etc. zur Unterstützung der Ermittlungsbehörden, Gerichten und Versicherern oftmals im Vordergrund.

Mit den nachfolgenden Praxistipps, welche aus der langjährigen Erfahrung aus Schaden- und

„Seit zirka fünf Jahren ist ein deutlicher Anstieg von Einbrüchen mit professioneller Überwindung von Bewegungsmeldern, massiven Angriffen auf Einbruchmelderzentralen und intelligenter Sabotage von Übertragungswegen feststellbar.“

Gerichtsfällen resultieren, soll hier für bestimmte Tätervorgehensweisen in Verbindung mit Bewegungsmeldern sensibilisiert und auch alarmiert werden.

In der Praxis wird den Tätern oftmals, aufgrund von Planungs- und Montagefehlern, die Überwindung von Sicherheitstechnik sehr leicht gemacht. Typische Gründe für Überwindungen von

Einbruchmeldeanlagen, insbesondere im Bereich der Bewegungsmelder sind, dass Geräte:

1. nicht oder falsch angeschlossen sind,
2. nicht oder falsch programmiert sind,
3. falsch positioniert sind,
4. falsch ausgerichtet sind oder die

5. falsche bzw. ungeeignete Melderart gewählt wurde.

Nicht selten sind bei Einbrüchen auch Melder durch Einrichtungsgegenstände, Möbel, Verkaufsständer, Lagerwaren etc. verdeckt oder im Blickfeld dermaßen stark eingeschränkt, so dass Täter leichtes Spiel haben.

Hatten die Täter kein „Glück“ mit den vorge-

nannten Planungs- und Installationsfehlern, so treten diese immer professioneller und mit umfassenderen Fachkenntnissen im Bereich der Sicherheitstechnik auf.

Insbesondere die Überwindung von Bewegungsmeldern boomt in den vergangenen Jahren massiv. Diese und auch andere Überwindungsarten sind nicht mehr nur bei Banken, Juwelieren,

Museen oder ähnlichen Objekten mit höheren Sicherheitsanforderungen zu finden, sondern mittlerweile selbst bei relativ normalen Privatobjekten, Einzelhandel (z.B. Textilhandel) und Gewerbeobjekten zu finden.

In Täterkreisen ist meist bekannt, dass Bewegungsmelder leicht durch den Täter selbst oder deren Gehilfen

(Insider etc.) abgedeckt oder im Sichtfeld eingeschränkt werden können.

Nicht selten werden Täter durch Mitarbeiter oder anderen Personen mit Insider-Kenntnissen aus den Objekten unterstützt. Hier werden dann beispielsweise in Speditionslägern für Smartphones, Tablets etc. Bewegungsmelder tagsüber zur Betriebszeit

„Nicht selten werden Täter durch Mitarbeiter oder anderen Personen mit Insider-Kenntnissen aus den Objekten unterstützt.“

abgedeckt. Verfügen solche Bewegungsmelder dann nicht über eine Abdecküberwachung gemäß VdS-Klasse „C“ bzw. gemäß Grad 3 der DIN EN 50131-1, so haben die Täter leichtes Spiel.

Aber selbst hier ist es versierten Täter bekannt, dass die Abdecküberwachung nur im direkten Nahbereich vor dem Melder funktioniert. Größere

Hindernisse und Gegenstände, wie Platten etc. in einem Abstand von über einem Meter werden von den Meldern nicht erkannt. Die meisten Abdecküberwachungen funktionieren in einem Bereich von bis zu einem Meter vor dem Melder.

Täter oder Gehilfen der Täter decken Bewegungsmelder oftmals in u.a. diesen Arten Melder

ab bzw. schotten die eigene Körperoberflächentemperatur vor dem Melder ab:

1. Klarlack
2. Haarspray
3. Silikon (dünne Schicht transparentes Silikon)
4. Styrodurplatten
5. Styroporplatten
6. Softshell-Kleidung, Funktionsbekleidung,

„Täter oder Gehilfen der Täter decken Bewegungsmelder oftmals ... ab bzw. schotten die eigene Körperoberflächentemperatur vor dem Melder ab.“

Sweatshirts mit Kapuzen

7. dicke lange Winterbekleidung mit Kapuzen

8. Hitzeschutzanzüge

Hitzeschutzanzüge werden teilweise auch von den Tätern bei Feuerwehr- und THW-Einheiten entwendet.

Bei einem Vergleichstest mit Infrarot-Bewegungsmeldern unterschiedlicher Hersteller und Ty-

pen, welche gemäß DIN EN 50131-2-2 oder VdS zertifiziert sind, stellt man hinsichtlich der Detektionsschnelligkeit und Detektionssicherheit eine große Bandbreite fest. Die entsprechenden Prüfnormen lassen hier eine gewisse Bandbreite zu. Hinsichtlich der aktuell beliebten Überwindungsarten, wie dem langsamen Kriechen über dem Boden, ist der zertifizierte EN-

Grad bzw. die VdS-Klasse von wesentlicher Bedeutung. Ein gemäß Grad 1 der EN-Norm bzw. VdS-Klasse A zertifizierter Bewegungsmelder muss nicht so gut langsamere und schnellere Bewegungen oder einen kriechenden Täter detektieren; ein EN-Grad 3 bzw. VdS-C Melder schon. Hier ist also nicht allein die Abdecküberwachung von EN-Grad 3 bzw. VdS-C Meldern das

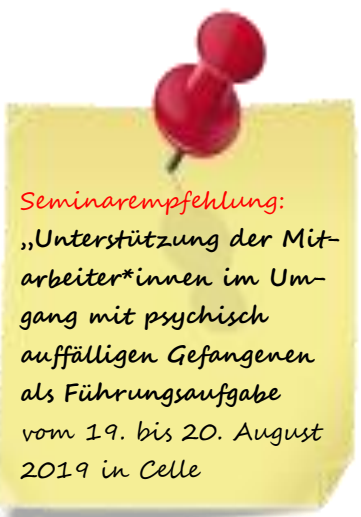
wesentliche Unterscheidungsmerkmal.

Zudem ergibt sich ein weiterer Einflussfaktor auf die Detektions- und Überwindungssicherheit durch die weitere Leistungsfähigkeit des Melders -Herstellers. Viele Bewegungsmelder erfüllen nur die Anforderungen aus den Regelwerken, jedoch verfügen zahlreiche andere Melder auch über deutlich höhere Leis-

tungsmerkmale. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Temperaturdifferenz zwischen der Referenzfläche, wie Wände, Boden etc. und dem sich bewegenden Objekt.

Ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor für die Detektions- und Überwindungssicherheit stellen die Überwachungsbereiche und insbesondere die Fein-

maschigkeit der einzelnen Detektionszonen (siehe Bild 1 und 2) dar. Dieser Faktor ist besonders bei einer größeren Entfernung vom Infrarot-Bewegungsmelder von wesentlicher Bedeutung, da hier auch die Breite der Detektionszonen zunimmt. Je breiter die Detektionszone ist, um so größer muss die Querbewegung zum Melder sein, damit es zu einer sicheren Auslö-



Seminarempfehlung:
„Unterstützung der Mitarbeiter*innen im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als Führungsaufgabe vom 19. bis 20. August 2019 in Celle

ÜBERWINDUNG VON SICHERHEITSTECHNIK

sung des Melders kommt. Auch hier gibt es bei den am Markt verfügbaren Meldern eine sehr große Bandbreite.

Infrarot-Bewegungsmelder mit einer Vorhangoptik, welche – wie der Name schon sagt – nur einen schmalen Detektionsbereich haben, sind oftmals deutlich feinmaschiger und können somit kleinere Bewegungen detektieren. Eine solche

Montage

0° Neigung

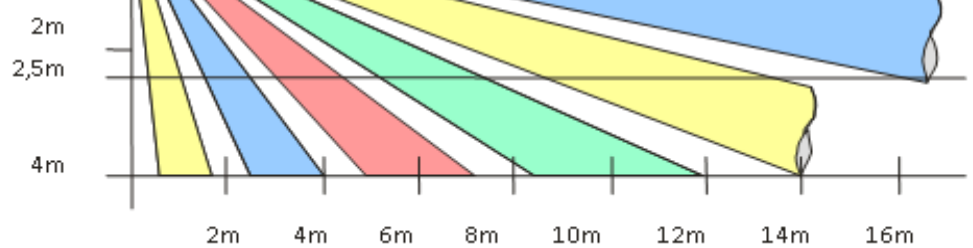


Bild 1: Seitenansicht der Detektionszonen eines Infrarot-Bewegungsmelders mit Flächenoptik

Überwachung auf dem Boden kriechenden Durchstieg ist insbesondere bei langsam auf oder gebückt gehenden Tätern von wesentlicher

Bedeutung. Hinzu kommt, dass Infrarot-Meldern mit Vorhangoptik meistgeringere Detektionsbreiten, also schmale Bereiche zwischen z.B. Fenstern und Regalreihen (siehe Bild 3) oder zwischen Verkaufsständen etc., ausreichen.

Oftmals werden zur Erhöhung der Falschalarmsicherheit Dual-Bewegungsmelder eingesetzt, welche aus einer Kombi-

nation von Infrarot- mit Ultraschall- oder Mikrowellen-Bewegungsmeldern bestehen. Bei den meisten am Markt vorhandenen Dual-Bewegungsmeldern besteht zwischen den beiden Sensorteilen im Melder eine harte Und-Verknüpfung. Wenige Melder können wahlweise zwischen Und- / Oder-Verknüpfung umgeschaltet werden. Andere Melder haben laut Aus-

sage der Hersteller eine „intelligente“ Verknüpfung.

Je nach Melderart, Verknüpfungsart und Leistungsfähigkeit ist ein Dual-Melder leichter überwindbar, wie ein reiner Infrarot-Bewegungsmelder. Der Infrarotteil eines Dualmelders benötigt für eine schnelle Detektion eine Querbewegung zum Melder. Ultraschall- und

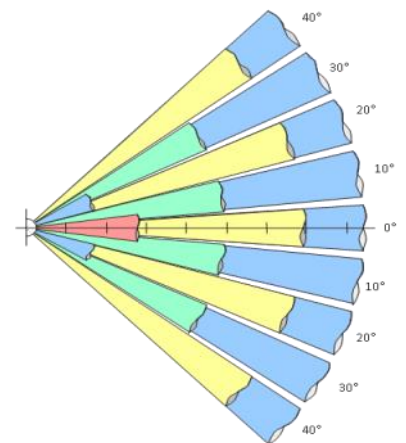


Bild 2: Draufsicht der Detektionszonen eines Infrarot-Bewegungsmelders mit Flächenoptik

Mikrowellenmelder benötigen jedoch aufgrund der Sensortechnologie für eine schnelle Detektion eine Bewegung auf den Melder zu bzw. vom Melder weg. Durch eine harte Und-Verknüpfung der beiden Sensorarten in einem Dualmelder ist die Positionierung eines solchen Melders von wesentlicher Bedeutung, da für eine sichere Detektion eine Mischung aus Quer- und auf den Melder Zu-

oder Weg-Bewegung erforderlich ist.

Diese Besonderheiten sind auch versierten Tätern bekannt, welche zum Teil sogar die Melderart, den Hersteller und Typ leicht erkennen können. Die leichte Auffindbarkeit der technischen Datenblätter von den meisten Meldern im Internet, erleichtert den Tätern hier die Arbeit. Hier sind oftmals leicht

die wichtigen Informationen zum Temperaturunterschied und zur notwendigen Bewegungsgeschwindigkeit zu finden.

Fazit

Eine intelligente Auswahl des richtigen Bewegungsmelders für den jeweiligen Einsatzbereich ist von steigender Bedeutung. Man kann und darf an dieser Stelle nicht alle Bewe-



Bild 3: Infrarot-Melder mit Flächenoptik haben bei geringen Detektionsbreiten, z.B. zwischen Fenstern und Schränken, eine verminderte Detektionssicherheit

ÜBERWINDUNG VON SICHERHEITSTECHNIK

gungsmelder „über einen Kamm scheren“, da die Leistungsfähigkeit der einzelnen Hersteller und Typen hier zum Teil stark variiert.

Bei der Planung und Projektierung einer Einbruchmeldeanlage sollten mehrstufige Überwachungsmaßnahmen (Stichwort: Gürtel und Hosenträger) realisiert werden. Zu den erforderlichen Bewegungsmel-

dern sollten weitere Fallensicherungen umgesetzt werden. Hier ist beispielsweise die Überwachung von Innentüren – welche eigentlich nicht überwacht werden müssten – mittels Magnetkontakten als weitere Fallensicherung sinnvoll.

Besondere Vorsicht ist bei Melder mit „Kleintierimmunität“ geboten, da dies teilweise

– je nach Umsetzung durch den Hersteller - zu einer verminderten Detektionsempfindlichkeit am Boden führt. Dies ist bei einem auf dem Boden kriechenden Täter von besonderer Bedeutung.

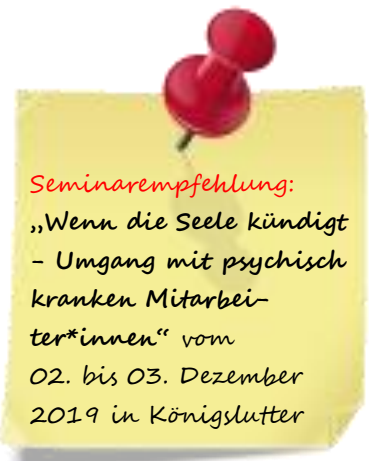
Insbesondere abschirmende Regale, Verkaufsstände, Einrichtungsgegenstände etc. sind bei der Planung zu berücksichtigen. Gege-

„Insbesondere abschirmende Regale, Verkaufsstände, Einrichtungsgegenstände etc. sind bei der Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind hier feinmaschige Infrarot-Bewegungsmelder mit Vorhangoptik für die Überwachung auf Durchstieg von Vorteil.“

benenfalls sind hier feinmaschige Infrarot-Bewegungsmelder mit Vorhangoptik für die Überwachung auf Durchstieg von Vorteil. Dies gilt insbesondere, wenn nicht ausreichende Detektionsbreiten für Melder mit Flächenoptik vorhanden sind.

Auch die Raumtemperatur ist in die Auswahl der Überwachungstechnologie einzubeziehen, da

eine höhere Raumtemperatur, wie z.B. in Schwimmbädern etc. zu einer verminderten Detektionssicherheit führen kann.



Kontakt:

Sascha Puppel

E-Mail

info@sicherheit-puppel.de

Telefon

0 24 32 / 94 89 84-0

Tagungsbericht zum zehnten „Bundesweiten Forum: Sicherungsverwahrung“ am 05./06. November 2018 in Celle

von Lena Hügel und Anna-Lena Blank

Am 05. und 06. November 2018 fand zum 12. Mal das Bundesweite Forum Sicherungsverwahrung im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges in Celle statt.

Herr Dr. Suhling eröffnete die Veranstaltung und bedankte sich für die erneut rege Teilnahme. Diese sei für das Forum

Sicherungsverwahrung eine große Auszeichnung und verdeutliche die Relevanz der Thematik. Auch hinsichtlich der Belegungszahlen sei die Sicherungsverwahrung ein aktuelles Thema. 2017 befanden sich bundesweit rund 500 Personen in der Sicherungsverwahrung. Angesichts der Zahl der Strafgefangenen mit vorgemerkt

Sicherungsverwahrung und den vielerorts zu beobachtenden Problemen, die Zielgruppe zu entlassen, müsse von einer weiteren Zunahme ausgegangen werden.

Frau Dr. Voß, Psychotherapeutin und Leiterin der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz der Charité Berlin, eröffnete die Vortragsreihe.



Lena Hügel (links) und Anna-Lena Blank, Studentinnen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel

Ihr Thema stellte die ambulante Nachsorge von entlassenen Sicherungsverwahrten dar. Wie Frau Dr. Voß darlegte, biete die Charité Berlin 100 Hochrisikotätern die Möglichkeit einer nachsorgenden Psychotherapie und psychosozialen wie psychiatrischen Nachsorge. Diese Kapazität sei angesichts der Größe Berlins zu beklagen.

Bei 39 dieser Patienten handle es sich um bereits entlassene Sicherungsverwahrte, welche primär aufgrund von Sexualdelikten (70 %) oder Gewaltstraftaten (30 %) inhaftiert wurden. Eine solche Verteilung entspreche auch den Befunden auf Bundesebene, eine Repräsentativität sei somit gegeben.

Die Charité verfüge laut

Frau Dr. Voß bezüglich dieser Patienten über eine Vielzahl an Behandlungsangeboten: Neben Einzel- und Gruppentherapien, aufsuchender Sozialarbeit, medizinischer Diagnostik und Behandlung, ambulanter Milieu- und soziotherapeutischer Maßnahmen sowie der anlassbezogenen Begleitung vor Ort, könne für Sexualstraftä-

ter zusätzlich die Verordnung sogenannter ‚off-label Medikamente‘ erfolgen. Als besonders erwähnenswert erweise sich hierbei auch die Wirkung der Psychotherapie und der dreigeteilte Behandlungsfokus – die Entwicklung eines delinquenzfernen Lebensstils, die Analyse zentraler Risikofaktoren und die psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung der Grunder-

krankung. Im Rahmen einer solchen forensischen Rehabilitation sei es von besonderer Relevanz, diese möglichst multiprofessionell und strukturiert zu gestalten. Die multimodale und multiprofessionelle Nachsorge habe in den letzten drei Jahren dafür gesorgt, dass von 12 Sicherungsverwahrten nur eine Person einen Rückfall erlitt. Die Patienten seien nach der Behandlung selbst-



Das bundesweite SV-Forum findet jährlich in den Räumlichkeiten der Führungsakademie in Celle statt

ständiger und auf diese Weise auch weniger anfällig für Rückfälle.

Abschließend betonte Frau Dr. Voß die Relevanz von Ausführungen und Lockerungen während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, um eine Erprobung zu ermöglichen, die Nachsorge vorzubereiten und auf diese Weise das Rückfallrisiko zu senken.

Nach einer kurzen Pause folgten die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Walkenhorst, der eine pädagogische Annäherung an die Sicherungsverwahrung vornahm. Er sprach sich für ein pädagogisches Handeln auch im Vollzug aus, ohne die Pädagogik hier mit Erziehung gleichzusetzen. Gemeint sei hier vielmehr, dass auch Erwachsene noch als entwicklungsfähig einzustufen seien,

welches sich insbesondere im Hinblick auf die Eigenmotivation als wichtig erweise.

Eine solche Eigenmotivation gelte es insbesondere in der Sicherungsverwahrung zu fördern, stelle hier die Hauptaufgabe doch nicht selten die Animation dar. Aufgrund des Zwangskontextes und der dadurch nicht zwin-

„Aufgrund des Zwangskontextes und der dadurch nicht zwingend bestehenden intrinsischen Motivation der Inhaftierten sei es notwendig, den Inhaftierten zu vermitteln, dass es auch ein Leben außerhalb geben könne. Insbesondere die Weiterentwicklung durch zwischenmenschliche Beziehungen betonte Herr Prof. Dr. Walkenhorst zur Förderung der Motivation.“

gend bestehenden intrinsischen Motivation der Inhaftierten sei es notwendig, den Inhaftierten zu vermitteln, dass es auch ein Leben außerhalb geben könne. Insbesondere die Weiterentwicklung durch zwischenmenschliche Beziehungen betonte Herr Prof. Dr. Walkenhorst zur Förderung der Motivation.

Der Redner sprach sich auch für einen stetigen Austausch zwischen den

Inhaftierten und der Bevölkerung aus. Sicherungsverwahrte müssten in die Gesellschaft eingebunden werden, um auf diese Weise die Gelegenheiten der Interaktion und Kommunikation zu nutzen, welches sich auch hinsichtlich einer Wiedereingliederung richtungsweisend darstellen könne.

Einen solchen Blick nach außen halte er für wichtig, da auch Systeme

problem erzeugend sein könnten. So würde der Strafvollzug kein „Ende des Individuums“ bedeuten und die kriminelle Karriere demnach auch nicht zwangsläufig durch einen solchen Einschnitt beendet werden. Hier verwies er insbesondere darauf, dass die Inhaftierung nur fraglich zu einer für die Straffreiheit notwendigen Verantwortungsübernahme beitragen

könne, werden die Inhaftierten hier doch einem Großteil ihrer Autonomie beraubt.

In diesem Sinne sprach sich Herr Prof. Dr. Walkenhorst dafür aus, das Klienten-Fachkräfte-Konstrukt aufzubrechen. Gespräche zwischen diesen beiden Gruppen sollten auch in einem gelockerten Rahmen, wie zum Beispiel auf den Gängen, ermöglicht werden. Hierdurch könne die Wert-

schätzung des Individuums verdeutlicht werden, welche sich positiv auf die Hoffnung und Motivation der Inhaftierten auswirken könne. Herr Prof. Dr. Walkenhorst betonte ebenfalls die Notwendigkeit einer stetigen Reflexion verhängter Disziplinarmaßnahmen, um einerseits einen Automatismus der Verhängung abzuwenden und andererseits den Klienten den Hinter-

grund der Verhängung zu verdeutlichen. Ein solches Vorgehen könne insbesondere die Behandlungsbereitschaft positiv beeinflussen.

Abschließend betonte Herr Prof. Dr. Walkenhorst die Notwendigkeit, die alltäglichen Arbeitsprozesse mit Sicherungsverwahrten stetig hinsichtlich der eigenen Haltung, der persönlichen Motivation und

„So würde der Strafvollzug kein „Ende des Individuums“ bedeuten und die kriminelle Karriere demnach auch nicht zwangsläufig durch einen solchen Einschnitt beendet werden.“

empirischer Ergebnisse zu reflektieren. Auf diese Weise könne die totale Institution des Vollzuges gegebenenfalls in ihrer passivierenden Wirkung reduziert werden und auf diese Weise zu der Entwicklung der Inhaftierten beitragen.

Im Anschluss an diese Vorträge erfolgte eine Diskussion zum Thema „Behandlung – Beglei-

tung – Nachhaltigkeit“ im Rahmen der Sicherungsverwahrung. Hierzu fanden sich drei Gruppen zusammen, welche bezüglich des ihnen aufgetragenen Themenschwerpunktes diskutierten und die Ergebnisse anschließend im Plenum vorstellten. Hierbei kristallisierte sich heraus, dass die Perspektivlosigkeit vieler SVer nicht aus-

schließlich auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder vollzugliche Strukturen zurückzuführen seien. Vielmehr werde die Perspektivlosigkeit innerhalb der Bewohnerschaft vermittelt. Eine weitere Erkenntnis gab es hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Externen. Während die Arbeit mir geschulten Ehrenamtlichen als äußerst

„Hierbei kristallisierte sich heraus, dass die Perspektivlosigkeit vieler SVer nicht ausschließlich auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder vollzugliche Strukturen zurückzuführen seien. Vielmehr werde die Perspektivlosigkeit innerhalb der Bewohnerschaft vermittelt.“

positiv gewertet wurde, wurde die Interaktion mit Anwälten eher als mangelhaft für den Vollzugsbetrieb wahrgenommen, da diese nicht selten ihre Mandanten auf eine Weise beraten, die deren Mitarbeitsbereitschaft verringere.

Nach dieser Ergebnisdarstellung trug Frau Zscherpe, Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg, vor. Sie beklagte die derzeit wenig

ermutigenden Entlassungszahlen Sicherungsverwahrter, betonte jedoch die Sonderstellung Hamburgs hinsichtlich dieser Thematik. Hier gebe es verhältnismäßig viele Entlassungen, was möglicherweise auf die dort existierenden spezialisierten Strafvollstreckungskammern zurückgeführt werden könne. In diesen Kammern herrsche eine hohe Sachkunde, welches zu einem gewissen

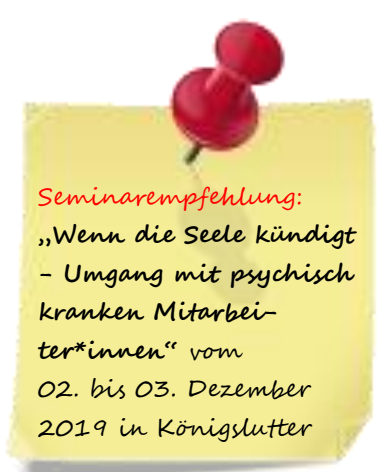
Selbstbewusstsein führe und eine großzügige Lockerungspraxis stimulierte. Im Rahmen von Lockerungen werde eine Vielzahl an Informationen gewonnen, welche sich auch hinsichtlich einer Entlassungsprognose als entscheidend erwiesen. Da eine positive Prognose für die Bewährungsentcheidung lediglich auf Basis vorangegangener Lockerungserfahrungen erfolgen könne, sprach

sich Frau Zscherpe für eine höhere Anzahl an Lockerungen sowie schnellere Lockerungsprozesse aus. Auch sie verwies jedoch darauf, dass diesbezüglich gegebenenfalls nicht jede Anstalt über entsprechende Ressourcen verfüge. Vielen mangle es sowohl an erfahrenen Therapeut*Innen sowie Sozialarbeiter*Innen.

Abschließend betonte

Frau Zschäpe, dass es im Rahmen der alltäglichen Arbeit wichtig sei, sich vor Augen zu führen, dass auch bei quasi hoffnungslosen Fällen etwas erreicht werden könne. Insbesondere Lockerungen könnten zu einer Lebensqualitätssteigerung beitragen, weshalb eine entsprechende Vollzugsgestaltung weiterhin verfolgt werden sollte.

Der zweite Tag des Forums Sicherungsverwahrung wurde durch Herrn Andreas Mengler eröffnet, welcher als Geschäftsführer des Hamburger Fürsorgevereins einen anschaulichen Praxiseinblick in die Arbeit mit (ehemaligen) Sicherungsverwahrten liefern konnte. Diesen werde durch das Projekt „Ankerplatz“ die Möglichkeit eröffnet, eine



Seminarempfehlung:
„Wenn die Seele kündigt – Umgang mit psychisch kranken Mitarbeiter*innen“ vom
02. bis 03. Dezember
2019 in Königs-Lutter

„Im Rahmen von Lockerungen werde eine Vielzahl an Informationen gewonnen, welche sich auch hinsichtlich einer Entlassungsprognose als entscheidend erwiesen.“

eigene Wohnung zu beziehen. Zwar werde diese zunächst durch den Verein angemietet, doch bei einer erfolgreichen ersten Phase bestehe die Möglichkeit der Übernahme des Mietvertrages. Herr Mengler und sein Team verfolgen auf diese Weise das Ziel, die SVer wieder in die Gesellschaft zurückzuführen. Seit 2012 zogen bereits sieben SVer in die Einrichtung ein, von welchen

derzeit noch vier dort lebten. Herr Mengler betonte den Vorteil eines freien Trägers als aufnehmende Einrichtung von SVer darin, dass die Arbeit dort nicht anhand der strafrechtlichen Risikoeinschätzung erfolge. Die Einrichtung sei somit nicht für die Legalbewährung ihrer Klientel verantwortlich. Die Bewohner könnten auf diese Weise gemeinsam

mit der Einrichtung die Haft hinter sich lassen und den Blick in Richtung Zukunft lenken. Hierzu trage ebenfalls bei, dass die Einrichtung nicht über Sicherheitspersonal verfüge – alle Forderungen und Konflikte werden gemeinsam diskutiert und durchgestanden.

Herr Mengler sprach sich aus diesem Grund auch dafür aus, SVer in

„Herr Mengler betonte den Vorteil eines freien Trägers als aufnehmende Einrichtung von SVer darin, dass die Arbeit dort nicht anhand der strafrechtlichen Risikoeinschätzung erfolge. Die Einrichtung sei somit nicht für die Legalbewährung ihrer Klientel verantwortlich.“

der Findung einer eigenen Wohnung oder einer fachlich ausgerichteten Einrichtung zu unterstützen. Es sei hier darauf zu achten, den Vollzug und die spätere Einrichtung zu verzahnen. Dies stelle ein Charakteristikum des auch in Hamburg breit diskutierten Entlassungsmanagements dar. Das Übergangsmanagement sei hier flächendeckend vorzufinden und auch aus diesem Grund positiv



zu bewerten. Einzig die Dauerbeurlaubung solle als Instrument vermehrt genutzt werden. Abschließend sprach sich Herr Mengler für eine Weiterentwicklung entsprechender Instrumentarien mithilfe von Arbeitsgruppen aus.

Einen weiteren Einblick in die Praxis lieferten anschließend Dipl.-Psychologe Werner Born und Dipl.-Soziologin Anja Kirsten in ihrem Vortrag zum Umgang mit Gefangenen mit Anschluss-Sicherungsverwahrung in Sachsen.

Frau Kirsten gab einen kurzen Überblick über die derzeitige Situation in Sachsen. Aktuell be-

fänden sich 22 Personen mit einer angeordneten und zwei Personen mit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in sächsischen Justizvollzugsanstalten (Waldheim und Dresden). Aus diesem Grund wurde 2014 in der JVA Dresden eine eigene Abteilung für diese Klientel geschaffen, in welcher derzeit elf Gefangene in einem Wohngruppen-Setting lebten. Sieben dieser Personen würden die Sicherungs-

verwahrung bis 2021 antreten. Das dieser Abteilung zugrunde liegende Konzept wurde durch den Kriminologischen Dienst Sachsen und das sächsische Justizministerium erarbeitet und basiere im Rahmen der Behandlung auf einem dreistufigen Modell: Orientierungsphase, Interventionsphase und Übergangsphase. Der Arbeit mit den Inhaftierten liege ein Menschenbild

zugrunde, welches die Veränderbarkeit des Menschen anerkenne und dieses auch fördere. Dies solle in einem gesunden Klima geschehen, in welchem die Bediensteten den Inhaftierten als Vorbildcharaktere zur Seite stehen.

Weiter führte Herr Born aus, dass er eine Abteilung speziell für Gefangene mit Anschluss-SV als notwendig erachte.

„Der Arbeit mit den Inhaftierten liege ein Menschenbild zugrunde, welches die Veränderbarkeit des Menschen anerkenne und dieses auch fördere. Dies solle in einem gesunden Klima geschehen, in welchem die Bediensteten den Inhaftierten als Vorbildcharaktere zur Seite stehen.“

Er begründete dies insbesondere damit, dass diese auf Regelstationen schlecht angesehen seien, isoliert lebten und insbesondere dann Problemen und Anfeindungen ausgesetzt sein könnten, wenn sie wegen ihrer Straftaten „prominent“ seien. In diesem Sinne betonte er die positive Haltung der Behandler*Innen der Abteilung. Diesen sei es möglich, gemeinsam in eine Rich-

tung zu schauen und auf diese Weise die Entwicklung der Inhaftierten positiv zu beeinflussen.

Bedienstete zu finden, welche offen gegenüber der Arbeit auf der Station für Gefangene mit Anschluss-Sicherungsverwahrung sind, erweise sich jedoch als schwierig. Dies sei auf die zusätzlichen Ansprüche und Bedürfnisse zurückzuführen, welche

im Regelvollzug nicht aufkämen. Die Erstellung der Vollzugspläne für die Klientel sei umfangreicher, ebenfalls müsse der Behandlungsverlauf in Sachsen gegenüber dem Kriminologischen Dienst beschrieben werden (vgl. den Vortrag von Frau Hinz beim Forum Sicherungsverwahrung 2017). Eine weitere Schwierigkeit stelle das Motivierungsprinzip dar, wel-

„Die Erstellung der Vollzugspläne für die Klientel sei umfangreicher, ebenfalls müsse der Behandlungsverlauf in Sachsen gegenüber dem Kriminologischen Dienst beschrieben werden.“

ches die Mitarbeiter*Innen vor eine große Herausforderung stelle. Herr Born kritisierte die Einstellung einiger Inhaftierter, welche nicht bereit seien, eine eigene Motivation aufzubringen, sondern dies als Aufgabe der Bediensteten ansehen. Er sprach sich aus diesem Grund dafür aus, die Gefangenen mit mangelnder Motivation wieder auf die Regelstation zu verlegen, betonte jedoch

im gleichen Atemzug, dass sich dies als schwierig erweise – „keiner möchte sie“. Derzeit verfare die Station in entsprechenden Fällen mit einer zeitweisen Herausnahme aus der Abteilung.

Das Konzept der aSV-Abteilung erweise sich in der Praxis aktuell noch nicht als ausgereift – die Klientel trage eine große Zahl krimineller

Rückfallrisiken mit sich, wodurch für die Bediensteten intensive Aufgaben zu bewältigen seien - neben einer erhöhten Dokumentationspflicht nannte Herr Born hier insbesondere auch die herausfordernde Arbeit im Rahmen des direkten Kontaktes mit den Inhaftierten. Entsprechende Bedingungen müssen laut Herrn Born verbessert werden, um die Chancen einer

Abteilung für Gefangene mit Anschluss-SV vollständig nutzen zu können.

Nach einer Mittagspause folgte ein Vortrag von Herrn Thilo Rau, dem Geschäftsführer der DRK Soziale Betreuungsdienste M-V gGmbH. Der Anbieter verfügt über fünf Anschlusseinrichtungen für Inhaftierte. Rau vermittelte einen Erfahrungsbericht bezüglich der Nachsorge von Si-

cherungsverwahrten in einer stationären Einrichtung und schilderte die für eine gelingende Nachsorge relevanten Faktoren. Er nannte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines lückenlosen Anschlusses an die Inhaftierung. Laut Herrn Rau seien auch die Mitarbeitenden der JVs in der Verantwortung, eine langfristige frühzeitige Zusammenarbeit anzustreben. Folgend betonte er, wie

stark sich die Einrichtungen des DRK von jenen der Justiz unterscheiden. Es seien keine Mauern vorzufinden, wodurch sich auch der Status der Klienten wandle: Hier erfolge die Arbeit mit einem Menschen, nicht mit einem Straftäter – denn die Strafe sei bereits verbüßt. Für unabdingbar erachtet Rau eine sorgfältige und verantwortungsvolle Planung der Unterbringung. Die Ein-

„Es seien keine Mauern vorzufinden, wodurch sich auch der Status der Klienten wandle: Hier erfolge die Arbeit mit einem Menschen, nicht mit einem Straftäter – denn die Strafe sei bereits verbüßt.“

richtung müsse auf den Bedarf sowie die Persönlichkeit des Klienten abgestimmt werden, um zu einer positiven Entwicklung beitragen zu können. Hier müsse nicht bloß der Klient betrachtet werden, sondern auch das Umfeld der Einrichtung. Ebenfalls relevant sei das nach außen vermittelte Bild entsprechender Klienten. Rau nannte als Beispiel eine „Anlieferung“ in Hand-

schellen oder ähnlichen vorurteilsbehafteten Praktiken. Auf entsprechende öffentlichkeitswirksame Bilder solle verzichtet werden, um die Akzeptanz der Nachbarschaft nicht unnötig zu strapazieren.

Rau schloss seinen Vortrag mit der Aussicht, dass es 2019 noch mehr entsprechender Einrichtungen geben werde, welche auch für

ehemalige Sicherungsverwahrte offenstehen sollten. Er bat daraufhin um die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Bediensteten, worauf eine positive Rückmeldung aus dem Publikum folgte – das von Rau vorgestellte Konzept stieß auf Zustimmung, wodurch der Wunsch nach einer Ausweitung entsprechender Einrichtungen laut wurde.

„Zunächst einmal betonte er in diesem Zusammenhang die zahlreichen Funktionen von Lockerungen. Diese könnten den Erhalt der Lebensfähigkeit wahren, die Motivation hinsichtlich der Mitarbeit an Vollzugszielen fördern, soziale Empfangsräume schaffen oder die Inhaftierten auch an professionelle Hilfesysteme anbinden.“

Der anschließende finale Vortrag erfolgte durch Herrn Dr. Christoph Trebels. Er vermittelte den Teilnehmenden in seiner Funktion als selbständiger forensischer Psychiater, inwiefern Lockerungen als Mittel der Therapie eingesetzt werden können. Zunächst einmal betonte er in diesem Zusammenhang die zahlreichen Funktionen von Lockerungen. Diese könnten den Erhalt der Le-

bensfähigkeit wahren, die Motivation hinsichtlich der Mitarbeit an Vollzugszielen fördern, soziale Empfangsräume schaffen oder die Inhaftierten auch an professionelle Hilfesysteme anbinden. Entsprechende Erfahrungen könnten insbesondere im Maßregelvollzug neues Therapiematerial generieren, neue Perspektiven schaffen und auf diese Weise zu einer Verbes-

serung der Legalprognose beitragen. Sollen Lockerungen als Mittel der Therapie in der Sicherungsverwahrung erfolgen, sei laut Trebels auf eine Vielzahl von Aspekten zu achten: Primär sollten Lockerungen nicht als Belohnung für Wohlverhalten gewährt, sondern durch sie vielmehr beabsichtigte Handlungsschritte gezielt gefördert werden. Hinsichtlich

dieser Ziele müsse auch gegenüber den Inhaftierten eine Transparenz herrschen, es gelte hier, die Inhaftierten in den Zielfindungsprozess einzubeziehen. Dies trage auch dazu bei, dass die Inhaftierten ihre Verantwortung hinsichtlich der Lockerungen und des therapeutischen Prozesses zunehmend annehmen.

Herr Dr. Trebels führte aus, dass sich Lockerun-

gen insbesondere zur Sammlung neuer Erfahrungen als bedeutsam erweisen. Außer zu einer höheren Selbstwirksamkeit könnten sie auch dazu beitragen, eine Strategie bezüglich der eigenen Positionierung in nicht kriminogenen Milieus zu entwickeln, welches sich insbesondere im Rahmen einer späteren Entlassung als unabdingbar erweise. Auch für den therapeutischen Pro-

zess könnten Lockerungen und die damit einhergehenden Erfahrungen eine Vielzahl an Vorteilen offenbaren: Die Inhaftierten entwickeln gegebenenfalls neue Ideen und neue Verhaltensweisen. Auch könne in diesem Rahmen die eigene Belastbarkeit geprüft werden: Wie ist das Verhältnis zwischen der Reizexposition und der Reiztoleranz? Besteht hier gegebenenfalls noch Be-

„Entsprechende Erfahrungen könnten insbesondere im Maßregelvollzug neues Therapiematerial generieren, neue Perspektiven schaffen und auf diese Weise zu einer Verbesserung der Legalprognose beitragen.“

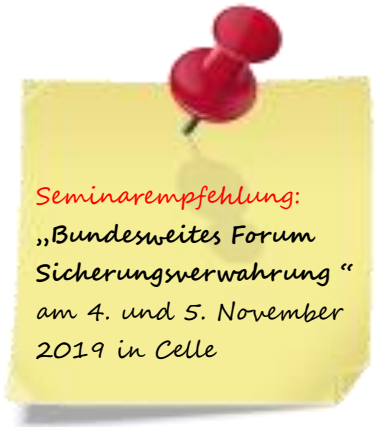
BUNDESWEITES FORUM: SICHERUNGSVERWAHRUNG

darf an weiteren Therapieeinheiten? Inhaftierte übernehmen durch Lockerungen somit vermehrt die Verantwortung für den therapeutischen Prozess.

Auch die Institution des Vollzugs jedoch erhalte durch die Gewährung von Lockerungen zusätzliche Verantwortung: Es müssen detaillierte Risi-

koabschätzungen sowie häufige körperliche Durchsuchungen und Abstinenzkontrollen erfolgen. Unterschiedliche Interessenlagen müssten stetig beachtet und hinsichtlich der Entscheidung herangezogen werden. Auch müssten die Bediensteten sowie die Gesamteinstitution die eigene innere Haltung hinterfragen

und das Zusammenleben derart gestalten, dass der hinsichtlich der Lockerungen notwendige Austausch über die Vollzugsziele auf diese Weise überhaupt möglich werde. Im Rahmen der von Herrn Dr. Trebels angeregten Diskussion wurde diesbezüglich deutlich, dass insbesondere die mancherorts vorherrschenden



*Seminarempfehlung:
„Bundesweites Forum
Sicherungsverwahrung“
am 4. und 5. November
2019 in Celle*



Verhärtungen zwischen den Bediensteten und den Untergebrachten

gemindert werden müssen.

Das Schlusswort ergriff Herr Dr. Suhling, welcher in diesem Rahmen bereits auf das auch im Jahr 2019 stattfindende Forum Sicherungsverwahrung aufmerksam machte. Als Termin steht hier der 4. & 5. November 2019 fest.

Kontakt:

**Lena Hügel und
Anna-Lena Blank**

E-Mail

l.huegel@ostfalia.de
an.blank@ostfalia.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
19. - 20.08.2019 in Celle	Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als Führungsaufgabe
04. - 05.11.2019 in Celle	Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung
20. - 21.11.2019 in Hameln	„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte



Das **Jahresprogramm 2019** können Sie als pdf-Datei im Internet unter <https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de> herunterladen.

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch

Pädagoge

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 459

E-Mail:

rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke

Diplom-Kaufmann

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail:

michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Rita Stadie

Bürokauffrau

Telefon:

(0 51 41) 59 39 489

E-Mail:

rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark

Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 469

E-Mail:

christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt

Ass. jur., Journalistin

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 449

E-Mail:

marika.toedt@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -

Fuhsestraße 30

29221 Celle

Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare